

NOMOSLEHRBUCH

Faust

Bürgerliches Gesetzbuch Allgemeiner Teil

9. Auflage



Nomos

NOMOSLEHRBUCH

Professor Dr. Florian Faust, LL.M.
Bucerius Law School, Hamburg

Bürgerliches Gesetzbuch

Allgemeiner Teil

9. Auflage



Nomos

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-7560-1275-6 (Print)

ISBN 978-3-7489-4026-5 (ePDF)

9. Auflage 2025

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2025. Gesamtverantwortung für Druck und Herstellung bei der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten.

Vorwort

Dies ist nun schon die neunte Auflage meines Lehrbuchs zum Allgemeinen Teil des BGB, in der ich wieder zahlreiche kleinere Änderungen und Ergänzungen vorgenommen habe.

Das Grundkonzept der Voraufgaben habe ich beibehalten: Das Buch wurde vorrangig unter didaktischen Gesichtspunkten geschrieben, die ich im Abschnitt „Über den Umgang mit diesem Buch“ kurz erläutern möchte. Ich bitte, diesen Abschnitt unbedingt zu lesen. Diese Orientierung an didaktischen Aspekten bedeutet freilich nicht, dass ich mich nicht bemüht habe, auch dem wissenschaftlich interessierten Leser etwas zu bieten. So stelle ich Meinungsstreitigkeiten ausführlich dar, beziehe dabei pointiert Stellung und spreche einige Fragen an, zu denen sich in der Literatur sonst wenig findet. Ich bin nämlich fest davon überzeugt, dass man Spaß an Jura nur gewinnen kann, wenn man es nicht als vorgegebene und mehr oder minder auswendig zu lernende Materie kennenlernt, sondern als Geflecht widerstreitender Interessen und Prinzipien, die häufig auf mehr als eine Weise zum Ausgleich gebracht werden können.

Der Hochschulalltag lehrt, dass es oft die kleinen Dinge sind, die die größten Probleme bereiten, und dass sich daran mit wachsender Semesterzahl nicht viel ändert: die exakte Auslegung von Willenserklärungen, der Unterschied zwischen Vertretungs- und Verfügungsmacht, Formulierungen, die gegen das Abstraktionsprinzip verstoßen, oder die genaue Prüfung des Vertragsschlusses eines beschränkt Geschäftsfähigen. Ich habe mich bemüht, diese Probleme anzusprechen und Tipps für ihre Bewältigung zu geben.

Die Zwänge, die der notwendig beschränkte Umfang eines Kurzlehrbuchs mit sich bringt, habe ich dadurch zu meistern versucht, dass ich den behandelten Stoff nach seiner Klausurrelevanz ausgewählt und gewichtet habe. So bleibt etwa das Vereinsrecht völlig ausgeklammert, weil es üblicher- und sinnvollerweise als Teil des Gesellschaftsrechts unterrichtet wird, das Verjährungsrecht ist knappgehalten. Nur einen kurzen Überblick gebe ich über das Verbraucherschutzrecht (§ 28) und das Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (§ 29), da diese Materien zwar systematisch durchaus zum Allgemeinen Teil des BGB gezählt werden können, der Gesetzgeber sie aber im Schuldrecht geregelt hat. Der gewonnene Platz wird für die vertiefte Behandlung typischer Klausurprobleme genutzt. Der Platzbeschränkung zum Opfer fiel auch ein Kapitel über die Stellung des Bürgerlichen Rechts im Rahmen der Gesamtrechtsordnung, die Entstehung des BGB und seine rechtspolitischen Grundlagen; kurze Hinweise zu letzteren habe ich an geeigneten Stellen eingestreut. Als Rechtfertigung mag die Hoffnung dienen, dass die Leser dadurch, dass sie sofort mit Sachproblemen konfrontiert werden, Interesse am Bürgerlichen Recht gewinnen und sich deshalb diese Grundlagen andernorts aneignen, wo sie fundierter vermittelt werden, als ein Einführungskapitel in einem Kurzlehrbuch es könnte.

Mein Dank gilt meinen Mitarbeitern *Claudia Adelman*, *Amelie Hoffmann*, *Richard Martin*, *Jonathan Platzbecker*, *Janne Roehsler*, *Simon Rösler* und *Leonie Schwannecke* für vielfältige Hinweise und Kritik, Aufmunterung und praktische Unterstützung. Über Anregungen aus dem Leserkreis würde ich mich freuen (florian.faust@law-school.de).

Hamburg, am 16.7.2024

Florian Faust

Inhaltsübersicht

| | |
|---|-----|
| Vorwort | 5 |
| Über den Umgang mit diesem Buch | 21 |
| Abkürzungsverzeichnis | 25 |
| Literaturverzeichnis (Auswahl) | 29 |
| <hr/> | |
| A. Willenserklärungen und Vertragsschluss | |
| § 1 Grundlagen: Erfüllungsanspruch und Konsensprinzip | 31 |
| § 2 Die Willenserklärung | 33 |
| § 3 Der Vertragsschluss | 59 |
| <hr/> | |
| B. Trennungs- und Abstraktionsprinzip | |
| § 4 Sachenrechtliche Grundlagen | 82 |
| § 5 Verpflichtungsgeschäfte und Verfügungsgeschäfte | 85 |
| § 6 Die Rückabwicklung bei Unwirksamkeit von Verpflichtungs- und/oder Verfügungsgeschäft | 88 |
| § 7 Der Sinn von Trennungs- und Abstraktionsprinzip | 93 |
| <hr/> | |
| C. Formale und inhaltliche Wirksamkeitsvoraussetzungen von Rechtsgeschäften | |
| § 8 Formbedürftige Rechtsgeschäfte | 95 |
| § 9 Gesetzwidrige Rechtsgeschäfte (§ 134 BGB) | 106 |
| § 10 Sittenwidrige Rechtsgeschäfte (§ 138 BGB) | 109 |
| § 11 Veräußerungsverbote (§§ 135–137 BGB) | 115 |
| <hr/> | |
| D. Die Folgen der Unwirksamkeit von Rechtsgeschäften | |
| § 12 Teilnichtigkeit (§ 139 BGB) | 117 |
| § 13 Umdeutung (§ 140 BGB) | 122 |
| § 14 Bestätigung eines nichtigen Rechtsgeschäfts (§ 141 BGB) | 124 |
| <hr/> | |
| E. Rechts- und Geschäftsfähigkeit | |
| § 15 Rechtsfähigkeit | 126 |
| § 16 Geschäftsfähigkeit | 129 |

Inhaltsübersicht

F. Willensmängel

| | | |
|-------------|--|-----|
| § 17 | Der Konflikt zwischen dem Schutz der Privatautonomie und dem Verkehrsschutz | 159 |
| § 18 | Bewusstes Auseinanderfallen von Wille und Erklärung | 164 |
| § 19 | Unbewusstes Auseinanderfallen von Wille und Erklärung | 171 |
| § 20 | Arglistige Täuschung und widerrechtliche Drohung | 192 |
| § 21 | Ausübung des Anfechtungsrechts und Rechtsfolgen | 202 |

G. Stellvertretung und Botenschaft

| | | |
|-------------|---|-----|
| § 22 | Einführung | 213 |
| § 23 | Der Offenheitsgrundsatz | 218 |
| § 24 | Die Vertretungsmacht | 227 |
| § 25 | Vertretung ohne Vertretungsmacht | 258 |
| § 26 | Einzelne Probleme des Stellvertretungsrechts | 266 |
| § 27 | Boten | 291 |

H. Verbraucherschutzrecht und Allgemeine Geschäftsbedingungen

| | | |
|-------------|--|-----|
| § 28 | Verbraucherschutzvorschriften | 303 |
| § 29 | Allgemeine Geschäftsbedingungen | 322 |

I. Gegenrechte

| | | |
|-------------|--|-----|
| § 30 | Einreden und Einwendungen | 343 |
| § 31 | Grundzüge des Verjährungsrechts | 345 |
| | Definitionen | 349 |
| | Stichwortverzeichnis | 361 |

Inhalt

| | |
|--|----|
| Vorwort | 5 |
| Über den Umgang mit diesem Buch | 21 |
| Abkürzungsverzeichnis | 25 |
| Literaturverzeichnis (Auswahl) | 29 |

A. Willenserklärungen und Vertragsschluss

| | |
|---|----|
| § 1 Grundlagen: Erfüllungsanspruch und Konsensprinzip | 31 |
| Wiederholungs- und Vertiefungsfragen | 32 |
| § 2 Die Willenserklärung | 33 |
| I. Begriff | 33 |
| II. Arten von Willenserklärungen | 33 |
| III. Der Tatbestand einer Willenserklärung | 34 |
| 1. Subjektiver Tatbestand der Willenserklärung | 34 |
| 2. Objektiver Tatbestand der Willenserklärung | 35 |
| IV. Die Auslegung von Willenserklärungen | 37 |
| 1. Empfangsbedürftige Willenserklärungen | 37 |
| a) Problem | 37 |
| b) Normative Auslegung nach dem objektiven Empfängerhorizont | 38 |
| c) Natürliche Auslegung nach dem übereinstimmenden Verständnis der Parteien | 40 |
| 2. Nicht empfangsbedürftige Willenserklärungen | 41 |
| V. Abgrenzungen | 42 |
| 1. Gefälligkeitsverhältnisse | 42 |
| 2. Geschäftsähnliche Handlungen | 44 |
| 3. Realakte | 45 |
| VI. Das Wirksamwerden von Willenserklärungen | 45 |
| 1. Abgabe | 45 |
| a) Bedeutung der Abgabe | 45 |
| b) Zeitpunkt der Abgabe | 46 |
| 2. Zugang | 47 |
| a) Problem | 47 |
| b) Die grundlegende Definition | 47 |
| c) Die Mindermeinungen | 49 |
| d) Einzelheiten | 50 |
| aa) Abgabe der Willenserklärung gegenüber dem Empfänger | 50 |
| bb) Der Anwendungsbereich von § 130 Abs. 1 S. 1 BGB | 51 |
| cc) Der Machtbereich des Empfängers | 51 |
| dd) Die Erwartbarkeit der Kenntnisnahme | 53 |
| 3. Zugangsvereitelung | 55 |
| 4. Der Widerruf einer Willenserklärung (§ 130 Abs. 1 S. 2 BGB) | 57 |
| Wiederholungs- und Vertiefungsfragen | 57 |

Inhalt

| | | |
|---------------------------------------|---|----|
| § 3 | Der Vertragsschluss | 59 |
| | I. Grundsatz | 59 |
| | II. Der Antrag | 60 |
| | 1. Inhaltliche Anforderungen | 60 |
| | a) Bestimmtheit | 60 |
| | b) Rechtsbindungswille | 61 |
| | 2. Die Bindung an den Antrag | 62 |
| | a) Die Dauer der Bindung | 62 |
| | b) Der Ausschluss der Bindung | 64 |
| | c) Der Einfluss von Tod oder Verlust der Geschäftsfähigkeit | 65 |
| | III. Die Annahme | 67 |
| | 1. Inhaltliche Anforderungen | 67 |
| | 2. Rechtzeitigkeit | 69 |
| | a) Verzögerung des Zugangs der Annahme | 69 |
| | b) Verspätete Annahme | 69 |
| | 3. Annahme durch nicht empfangsbedürftige Willenserklärung gemäß § 151 BGB | 71 |
| | IV. Einigungsmangel/Dissens | 74 |
| | 1. Fälle des Einigungsmangels | 74 |
| | 2. Rechtsfolgen | 76 |
| | V. Vertragsschluss bei Versteigerung | 78 |
| | Wiederholungs- und Vertiefungsfragen | 80 |
| | | |
| B. Trennungs- und Abstraktionsprinzip | | |
| <hr/> | | |
| § 4 | Sachenrechtliche Grundlagen | 82 |
| | I. Besitz und Eigentum | 82 |
| | II. Die Übertragung des Eigentums an beweglichen Sachen | 82 |
| | Wiederholungs- und Vertiefungsfragen | 84 |
| § 5 | Verpflichtungsgeschäfte und Verfügungsgeschäfte | 85 |
| | I. Begriffe | 85 |
| | II. Die rechtliche Unabhängigkeit von Verpflichtungsgeschäft und Verfügungsgeschäft | 85 |
| | Wiederholungs- und Vertiefungsfragen | 87 |
| § 6 | Die Rückabwicklung bei Unwirksamkeit von Verpflichtungs- und/oder Verfügungsgeschäft | 88 |
| | I. Kausale und abstrakte Geschäfte | 88 |
| | II. Die einzelnen Ansprüche | 89 |
| | 1. Eigentumsherausgabeanspruch bei Unwirksamkeit der Übereignung | 89 |
| | 2. Bereicherungsanspruch bei Unwirksamkeit des Verpflichtungsgeschäfts | 90 |
| | III. Zusammenfassung der einzelnen Fallkonstellationen | 91 |
| | Wiederholungs- und Vertiefungsfragen | 92 |

Inhalt

| | |
|--|----|
| § 7 Der Sinn von Trennungs- und Abstraktionsprinzip | 93 |
| Wiederholungs- und Vertiefungsfragen | 94 |

C. Formale und inhaltliche Wirksamkeitsvoraussetzungen von Rechtsgeschäften

| | |
|---|-----|
| § 8 Formbedürftige Rechtsgeschäfte | 95 |
| I. Formfreiheit und Formzwecke | 95 |
| II. Arten der Form | 96 |
| 1. Textform (§ 126b BGB) | 96 |
| 2. Elektronische Form (§ 126a BGB) | 97 |
| 3. Schriftform (§ 126 BGB) | 97 |
| 4. Öffentliche Beglaubigung (§ 129 BGB) | 99 |
| 5. Notarielle Beurkundung (§ 128 BGB) | 99 |
| III. Auslegung und Form | 100 |
| IV. Folgen von Formverstößen | 102 |
| 1. Verstoß gegen gesetzliche Formvorschriften | 102 |
| 2. Verstoß gegen vereinbarte Formerfordernisse | 104 |
| Wiederholungs- und Vertiefungsfragen | 105 |
| § 9 Gesetzwidrige Rechtsgeschäfte (§ 134 BGB) | 106 |
| I. Regelungsgehalt von § 134 BGB | 106 |
| II. Verbotsgesetze | 106 |
| III. Umgehungsgeschäfte | 108 |
| Wiederholungs- und Vertiefungsfragen | 108 |
| § 10 Sittenwidrige Rechtsgeschäfte (§ 138 BGB) | 109 |
| I. Grundlagen | 109 |
| II. Sittenwidriges Verhalten gegenüber dem Geschäftspartner | 110 |
| III. Sittenwidriges Verhalten gegenüber Dritten und der Allgemeinheit | 113 |
| Wiederholungs- und Vertiefungsfragen | 114 |
| § 11 Veräußerungsverbote (§§ 135–137 BGB) | 115 |
| I. Absolute Verfügungsverbote | 115 |
| II. Relative Verfügungsverbote | 115 |
| III. Rechtsgeschäftliche Verfügungsverbote | 116 |
| Wiederholungs- und Vertiefungsfragen | 116 |

D. Die Folgen der Unwirksamkeit von Rechtsgeschäften

| | |
|--|-----|
| § 12 Teilnichtigkeit (§ 139 BGB) | 117 |
| I. Grundsätze | 117 |
| II. Einheitlichkeit und Teilbarkeit des Rechtsgeschäfts | 118 |
| 1. Einheitlichkeit des Rechtsgeschäfts | 118 |
| 2. Teilbarkeit des Rechtsgeschäfts | 119 |
| a) Grundsatz | 119 |
| b) Quantitative Teilbarkeit und geltungserhaltende Reduktion | 119 |

Inhalt

| | |
|---|-----|
| III. Der Parteiwille | 120 |
| Wiederholungs- und Vertiefungsfragen | 121 |
| § 13 Umdeutung (§ 140 BGB) | 122 |
| I. Allgemeines | 122 |
| II. Das Ersatzgeschäft | 123 |
| III. Der Parteiwille | 123 |
| Wiederholungs- und Vertiefungsfragen | 123 |
| § 14 Bestätigung eines nichtigen Rechtsgeschäfts (§ 141 BGB) | 124 |
| Wiederholungs- und Vertiefungsfragen | 125 |

E. Rechts- und Geschäftsfähigkeit

| | |
|--|-----|
| § 15 Rechtsfähigkeit | 126 |
| I. Überblick | 126 |
| II. Beginn der Rechtsfähigkeit natürlicher Personen | 127 |
| III. Ende der Rechtsfähigkeit natürlicher Personen | 127 |
| Wiederholungs- und Vertiefungsfragen | 128 |
| § 16 Geschäftsfähigkeit | 129 |
| I. Grundlagen | 129 |
| 1. Begriff der Geschäftsfähigkeit | 129 |
| 2. Stufen der Geschäftsfähigkeit | 129 |
| 3. Der Konflikt zwischen dem Schutz nicht voll Geschäftsfähiger und der Verkehrssicherheit | 130 |
| 4. Die gesetzliche Vertretung nicht voll Geschäftsfähiger | 131 |
| a) Der gesetzliche Vertreter | 131 |
| b) Handeln des gesetzlichen Vertreters und Handeln des nicht voll Geschäftsfähigen | 132 |
| 5. Sonderfälle der Geschäftsfähigkeit | 133 |
| II. Die beschränkte Geschäftsfähigkeit | 133 |
| 1. Überblick | 133 |
| 2. Partielle unbeschränkte Geschäftsfähigkeit des beschränkt Geschäftsfähigen | 134 |
| 3. Abgabe von Willenserklärungen durch beschränkt Geschäftsfähige | 135 |
| a) Rechtlich lediglich vorteilhafte Geschäfte | 135 |
| aa) Grundsatz | 135 |
| bb) Einzelfälle | 135 |
| cc) Rechtlich neutrale Geschäfte | 139 |
| b) Einwilligung des gesetzlichen Vertreters | 140 |
| aa) Allgemeines zur Einwilligung | 140 |
| bb) Die Einwilligung nach § 107 BGB | 142 |
| cc) Die Einwilligung durch Überlassung von Mitteln nach § 110 BGB | 142 |
| 4. Wirksamwerden von Willenserklärungen gegenüber beschränkt Geschäftsfähigen | 146 |

Inhalt

| | |
|---|-----|
| 5. Verträge ohne die erforderliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters | 148 |
| a) Regelungstechnik | 148 |
| b) Genehmigung | 151 |
| c) Der Schutz des Vertragspartners | 152 |
| 6. Einseitige Rechtsgeschäfte | 153 |
| III. Die Geschäftsunfähigkeit | 154 |
| IV. Bewusstlosigkeit und vorübergehende Störung der Geistestätigkeit | 156 |
| V. Zusammenfassung | 157 |
| Wiederholungs- und Vertiefungsfragen | 157 |

F. Willensmängel

| | |
|---|-----|
| § 17 Der Konflikt zwischen dem Schutz der Privatautonomie und dem Verkehrsschutz | 159 |
| Wiederholungs- und Vertiefungsfragen | 163 |
| § 18 Bewusstes Auseinanderfallen von Wille und Erklärung | 164 |
| I. Geheimer Vorbehalt (§ 116 BGB) | 164 |
| II. Scheinerklärung und Scheingeschäft (§ 117 BGB) | 164 |
| III. Scherzerklärung (§ 118 BGB) | 168 |
| IV. Zusammenfassung | 170 |
| Wiederholungs- und Vertiefungsfragen | 170 |
| § 19 Unbewusstes Auseinanderfallen von Wille und Erklärung | 171 |
| I. Mängel des Geschäftswillens | 171 |
| 1. Fehler bei der Äußerung des Willens | 171 |
| a) Erklärungsirrtum (§ 119 Abs. 1 Alt. 2 BGB) | 171 |
| b) Inhaltsirrtum (§ 119 Abs. 1 Alt. 1 BGB) | 171 |
| c) Unrichtige Übermittlung (§ 120 BGB) | 172 |
| d) Gemeinsame Voraussetzungen | 172 |
| e) Die Anfechtbarkeit des Verfügungsgeschäfts | 173 |
| 2. Fehler bei der Willensbildung | 174 |
| a) Grundsatz | 174 |
| b) Eigenschaftsirrtum (§ 119 Abs. 2 BGB) | 174 |
| aa) Rechtsnatur | 175 |
| bb) Person oder Sache | 176 |
| cc) Eigenschaft | 176 |
| dd) Verkehrswesentlichkeit | 177 |
| ee) Irrtum | 177 |
| ff) Subjektive und objektive Erheblichkeit | 177 |
| gg) Die Anfechtbarkeit des Verfügungsgeschäfts | 179 |
| 3. Problemfälle | 180 |
| a) Rechtsfolgenirrtum | 180 |
| b) Kalkulationsirrtum | 181 |
| c) Automatisch generierte Erklärungen | 184 |
| II. Mängel des Erklärungsbewusstseins | 187 |
| III. Mängel des Handlungswillens | 188 |

Inhalt

| | |
|---|------------|
| IV. Zusammenfassung: Feststellung des Inhalts einer Erklärung und Folgen von Willensmängeln | 189 |
| Wiederholungs- und Vertiefungsfragen | 190 |
| § 20 Arglistige Täuschung und widerrechtliche Drohung | 192 |
| I. Vorbemerkung | 192 |
| II. Arglistige Täuschung (§ 123 Abs. 1 Alt. 1 BGB) | 192 |
| 1. Täuschung | 192 |
| a) Erregung eines Irrtums | 192 |
| b) Täuschung durch Tun oder Unterlassen | 192 |
| c) Person des Täuschenden | 193 |
| 2. Widerrechtlichkeit der Täuschung | 195 |
| 3. Ursächlichkeit | 196 |
| 4. Arglist | 196 |
| 5. Die Anfechtbarkeit des Verfügungsgeschäfts | 197 |
| III. Widerrechtliche Drohung (§ 123 Abs. 1 Alt. 2 BGB) | 198 |
| 1. Drohung | 198 |
| 2. Widerrechtlichkeit | 198 |
| a) Widerrechtlichkeit des angestrebten Zwecks | 199 |
| b) Widerrechtlichkeit des eingesetzten Mittels | 199 |
| c) Widerrechtlichkeit der Mittel-Zweck-Relation | 199 |
| 3. Ursächlichkeit | 200 |
| 4. Subjektive Voraussetzungen | 200 |
| 5. Die Anfechtbarkeit des Verfügungsgeschäfts | 200 |
| Wiederholungs- und Vertiefungsfragen | 201 |
| § 21 Ausübung des Anfechtungsrechts und Rechtsfolgen | 202 |
| I. Die Erklärung der Anfechtung | 202 |
| II. Die Anfechtungsfrist | 203 |
| 1. Anfechtung nach §§ 119, 120 BGB | 203 |
| 2. Anfechtung nach § 123 BGB | 204 |
| III. Der Ausschluss der Anfechtung bei Bestätigung des anfechtbaren Rechtsgeschäfts (§ 144 BGB) | 204 |
| IV. Die Folgen der Anfechtung | 205 |
| 1. Nichtigkeit des angefochtenen Rechtsgeschäfts (§ 142 Abs. 1 BGB) | 205 |
| 2. Einschränkung der Anfechtungsfolgen nach Treu und Glauben (§ 242 BGB) | 207 |
| 3. Die Schadensersatzpflicht des Anfechtenden nach § 122 BGB | 208 |
| V. Die Anfechtbarkeit nichtiger Rechtsgeschäfte | 211 |
| Wiederholungs- und Vertiefungsfragen | 212 |
| | |
| G. Stellvertretung und Botenschaft | |
| <hr/> | |
| § 22 Einführung | 213 |
| I. Die praktische Bedeutung der Stellvertretung | 213 |
| II. Das Wesen der unmittelbaren Stellvertretung | 213 |
| III. Die Voraussetzungen der unmittelbaren Stellvertretung | 214 |
| 1. Aktive Stellvertretung | 214 |

Inhalt

| | |
|---|------------|
| 2. Passive Stellvertretung | 215 |
| 3. Zusammenfassung | 216 |
| IV. Die Unterscheidung von unmittelbarer und mittelbarer Stellvertretung | 216 |
| V. Die Zulässigkeit der Stellvertretung | 217 |
| Wiederholungs- und Vertiefungsfragen | 217 |
| § 23 Der Offenheitsgrundsatz | 218 |
| I. Grundprinzip | 218 |
| II. Das Handeln in fremdem Namen | 218 |
| III. Das Handeln unter fremdem Namen | 219 |
| IV. Das Geschäft für den, den es angeht | 222 |
| V. Die subjektiven Voraussetzungen | 223 |
| VI. Passive Stellvertretung | 224 |
| Wiederholungs- und Vertiefungsfragen | 225 |
| § 24 Die Vertretungsmacht | 227 |
| I. Grundlagen | 227 |
| II. Maßgeblicher Zeitpunkt | 228 |
| III. Gesetzliche Vertretungsmacht | 229 |
| IV. Rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht | 230 |
| 1. Allgemeines | 230 |
| 2. Die Erteilung einer Vollmacht | 230 |
| a) Allgemeines | 230 |
| b) Form | 231 |
| 3. Vollmacht und Grundgeschäft | 232 |
| 4. Das Erlöschen der Vollmacht | 233 |
| a) Grundsatz | 233 |
| b) Erlöschen nach Maßgabe des Grundverhältnisses | 233 |
| c) Widerruf | 234 |
| 5. Einseitige Rechtsgeschäfte | 236 |
| V. Vertretungsmacht kraft Rechtsscheins | 237 |
| 1. Grundlagen | 237 |
| 2. Überblick | 239 |
| 3. Vertretungsmacht kraft Rechtsscheins bei Erlöschen einer Außenvollmacht (§ 170 BGB) | 240 |
| a) Erteilung einer Außenvollmacht | 241 |
| b) Zurechenbarkeit | 241 |
| c) Kausalität | 242 |
| d) Gutgläubigkeit des Dritten | 243 |
| 4. Vertretungsmacht kraft Rechtsscheins bei Kundgebung einer Vollmacht (§ 171 BGB) | 244 |
| a) Kundgebung einer Vollmacht | 244 |
| b) Zurechenbarkeit | 246 |
| c) Kausalität | 246 |
| d) Gutgläubigkeit des Dritten | 246 |
| 5. Vertretungsmacht kraft Rechtsscheins bei Vorlage einer Vollmachtsurkunde (§ 172 BGB) | 246 |
| a) Vorlage einer Vollmachtsurkunde | 246 |

Inhalt

| | | |
|-------------|--|------------|
| b) | Aushändigung der Vollmachtsurkunde an den Vertreter | 248 |
| c) | Kausalität | 249 |
| d) | Gutgläubigkeit des Dritten | 249 |
| 6. | Die Anscheinsvollmacht | 249 |
| a) | Begriff | 249 |
| b) | Der Streit um die Anscheinsvollmacht | 250 |
| c) | Voraussetzungen | 250 |
| aa) | Rechtsschein | 250 |
| bb) | Zurechenbarkeit | 251 |
| cc) | Kausalität | 251 |
| dd) | Gutgläubigkeit des Dritten | 252 |
| 7. | Die Anfechtbarkeit einer Vertretungsmacht kraft Rechtsscheins | 252 |
| 8. | Rechtsfolgen einer Vertretungsmacht kraft Rechtsscheins | 253 |
| VI. | Die Duldungsvollmacht | 253 |
| VII. | Überblick: Vertretungsmacht | 255 |
| VIII. | Rechtsscheinhaftung bei Handeln unter fremdem Namen | 255 |
| | Wiederholungs- und Vertiefungsfragen | 257 |
| § 25 | Vertretung ohne Vertretungsmacht | 258 |
| I. | Grundsätze | 258 |
| II. | Vertragsschluss ohne Vertretungsmacht | 258 |
| III. | Einseitige Rechtsgeschäfte | 259 |
| 1. | Aktive Stellvertretung | 259 |
| 2. | Passive Stellvertretung | 260 |
| IV. | Die Haftung des falsus procurator nach § 179 BGB | 260 |
| 1. | Abschluss eines Vertrags ohne Vertretungsmacht | 260 |
| 2. | Verweigerung der Genehmigung | 261 |
| 3. | Kein Ausschluss der Haftung nach § 179 Abs. 3 BGB | 261 |
| 4. | Haftungsinhalt | 262 |
| a) | Kenntnis vom Mangel der Vertretungsmacht (§ 179 Abs. 1 BGB) | 262 |
| b) | Keine Kenntnis vom Mangel der Vertretungsmacht (§ 179 Abs. 2 BGB) | 263 |
| | Wiederholungs- und Vertiefungsfragen | 265 |
| § 26 | Einzelne Probleme des Stellvertretungsrechts | 266 |
| I. | Untervertretung | 266 |
| II. | Gesamtvertretung | 268 |
| III. | Die Anfechtung der Vollmacht | 269 |
| IV. | Willensmängel und Wissenszurechnung (§ 166 BGB) | 274 |
| 1. | Prinzipielle Maßgeblichkeit der Person des Vertreters (§ 166 Abs. 1 BGB) | 274 |
| a) | Willensmängel | 274 |
| b) | Kennen und Kennenmüssen | 275 |
| 2. | Ausnahmsweise Beachtlichkeit der Person des Vertretenen (§ 166 Abs. 2 BGB) | 275 |
| a) | Kennen und Kennenmüssen | 275 |
| b) | Willensmängel | 276 |

Inhalt

| | | |
|-------------|--|-----|
| V. | Der Missbrauch der Vertretungsmacht | 278 |
| 1. | Problem | 278 |
| 2. | Kollusion | 279 |
| 3. | Nicht-kollusiver Missbrauch | 280 |
| VI. | Insichgeschäfte (§ 181 BGB) | 282 |
| 1. | Problem | 282 |
| 2. | Rechtsfolge | 283 |
| 3. | Anwendungsbereich | 284 |
| a) | Selbstkontrahieren und Mehrvertretung | 284 |
| b) | Verträge und einseitige Rechtsgeschäfte | 284 |
| c) | Einschränkung und Ausweitung des Anwendungsbereichs | 284 |
| aa) | Problem | 284 |
| bb) | Einschränkung des Anwendungsbereichs | 285 |
| cc) | Ausweitung des Anwendungsbereichs | 285 |
| 4. | Zulässige Insichgeschäfte | 286 |
| a) | Gestattung | 286 |
| b) | Erfüllung einer Verbindlichkeit | 287 |
| 5. | Das Problem der Erkennbarkeit von Insichgeschäften | 289 |
| | Wiederholungs- und Vertiefungsfragen | 290 |
| § 27 | Boten | 291 |
| I. | Boten und Stellvertreter | 291 |
| 1. | Der Begriff des Boten | 291 |
| 2. | Die Abgrenzung von Boten und Stellvertretern | 291 |
| a) | Aktive Stellvertreter | 291 |
| b) | Passive Stellvertreter | 293 |
| II. | Erklärungs- und Empfangsboten | 295 |
| III. | Fehler bei der Übermittlung von Willenserklärungen | 299 |
| 1. | Fehler von Erklärungsboten | 299 |
| 2. | Fehler von Empfangsboten | 301 |
| | Wiederholungs- und Vertiefungsfragen | 302 |
| <hr/> | | |
| H. | Verbraucherschutzrecht und Allgemeine Geschäftsbedingungen | |
| § 28 | Verbraucherschutzvorschriften | 303 |
| I. | Hintergrund | 303 |
| II. | Einfluss des Europarechts | 303 |
| III. | Verbraucher und Unternehmer | 305 |
| 1. | Situationsbezogene Definition | 305 |
| 2. | Persönliche Voraussetzungen | 306 |
| 3. | Gewerbliche oder selbstständige berufliche Tätigkeit | 306 |
| 4. | Bestimmung der Zwecksetzung | 307 |
| 5. | Gemischte Zwecksetzung | 308 |
| 6. | Stellvertreter | 309 |
| 7. | Abschluss eines Rechtsgeschäfts | 309 |
| IV. | Überblick | 310 |
| V. | Anwendungsbereich des allgemeinen Verbraucherschutzrechts | 312 |

Inhalt

| | | |
|-------------|--|------------|
| VI. | Besondere Anforderungen an den Vertragsschluss | 313 |
| 1. | Vertragsschluss im elektronischen Geschäftsverkehr | 313 |
| 2. | Extrazahlungen | 314 |
| VII. | Informationspflichten | 315 |
| VIII. | Widerrufsrechte | 317 |
| 1. | Grundlagen | 317 |
| 2. | Erklärung des Widerrufs | 318 |
| 3. | Widerrufsfrist | 319 |
| 4. | Folgen des Widerrufs | 320 |
| | Wiederholungs- und Vertiefungsfragen | 321 |
| § 29 | Allgemeine Geschäftsbedingungen | 322 |
| I. | Der Anwendungsbereich der §§ 305 ff. BGB | 322 |
| II. | Der Begriff der Allgemeinen Geschäftsbedingungen | 323 |
| III. | Der Grund der Kontrolle von Allgemeinen Geschäftsbedingungen | 325 |
| IV. | Möglichkeiten der Kontrolle Allgemeiner Geschäftsbedingungen | 327 |
| V. | Die Einbeziehung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen in den Vertrag | 327 |
| 1. | Nach § 305 Abs. 2 BGB | 327 |
| 2. | Nach den allgemeinen Regeln | 329 |
| 3. | Überraschende Klauseln (§ 305c Abs. 1 BGB) | 330 |
| 4. | Kollision von Allgemeinen Geschäftsbedingungen | 331 |
| VI. | Die Auslegung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen | 331 |
| VII. | Die Inhaltskontrolle von Allgemeinen Geschäftsbedingungen | 332 |
| 1. | Überblick | 332 |
| 2. | Voraussetzung der Inhaltskontrolle | 333 |
| 3. | Die Generalklausel des § 307 Abs. 1 und 2 BGB | 334 |
| a) | Der Grundsatz des § 307 Abs. 1 S. 1 BGB | 334 |
| b) | Die Regelbeispiele des § 307 Abs. 2 BGB | 335 |
| c) | Das Transparenzgebot des § 307 Abs. 1 S. 2 BGB | 336 |
| VIII. | Rechtsfolgen bei Nichteinbeziehung oder Unwirksamkeit einer Klausel | 336 |
| 1. | Keine Nichtigkeit des Vertrags | 336 |
| 2. | Schließung der Vertragslücke | 337 |
| 3. | Unzulässigkeit einer geltungserhaltenden Reduktion | 339 |
| 4. | Salvatorische Klauseln | 340 |
| 5. | Bindung des Verwenders | 341 |
| | Wiederholungs- und Vertiefungsfragen | 341 |
| | | |
| I. | Gegenrechte | |
| <hr/> | | |
| § 30 | Einreden und Einwendungen | 343 |
| | Wiederholungs- und Vertiefungsfragen | 344 |
| § 31 | Grundzüge des Verjährungsrechts | 345 |
| I. | Begriff und Zweck der Verjährung | 345 |
| II. | Gegenstand der Verjährung | 345 |
| III. | Die Verjährungsfristen | 345 |
| 1. | Regelmäßige Verjährungsfrist | 345 |

Inhalt

| | |
|---|------------|
| 2. Sonderverjährungsfristen | 346 |
| 3. Berechnung der Verjährungsfrist | 346 |
| 4. Verjährung bei Rechtsnachfolge | 347 |
| IV. Hemmung, Ablaufhemmung und Neubeginn der Verjährung | 348 |
| Wiederholungs- und Vertiefungsfragen | 348 |
| Definitionen | 349 |
| Stichwortverzeichnis | 361 |

Über den Umgang mit diesem Buch

Kurze Bücher haben den scheinbaren Vorzug, dass man schnell mit ihnen „durch“ ist. War das vielleicht einer der Gründe dafür, warum Sie gerade zu diesem Lehrbuch gegriffen haben? Allein – der Umfang und Schwierigkeitsgrad des Allgemeinen Teils werden nicht geringer, nur weil das Lehrbuch dazu kürzer als andere ist. Ich habe mich bemüht, die Kürze nicht auf Kosten der Substanz zu erreichen, sondern einerseits dadurch, dass ich – wie schon im Vorwort gesagt – einiges weggelassen habe, was weniger klausurrelevant ist, und andererseits dadurch, dass ich „Plauderpassagen“ vermieden habe. Das bedeutet für Sie, dass der Text sehr verdichtet ist und beim Lesen nur wenig „Erholphasen“ bietet. Das Buch soll nicht durchgelesen, sondern durchgearbeitet werden. Sie sollten deshalb Ihren Lernfortschritt nicht danach bemessen, wie viele Seiten Sie pro Tag „geschafft“ haben. Das Einzige, was zählt, ist, wie viel Sie wirklich gelernt haben. Lernen werden Sie aber nicht durch Lesen, sondern durch das **Nachdenken über das Gelesene**. Bitte machen Sie deshalb nicht den Fehler, dieses Buch als Ausfluss höherer Weisheit zu betrachten. Natürlich ist es das bis zu einem gewissen Grad, hoffe ich zumindest. Gewinn werden Sie aus diesem Buch – und aus jedem juristischen Text! – aber nur ziehen, wenn Sie sich daran „reiben“. Überlegen Sie sich bei jedem Abschnitt, ob er Sie überzeugt, ob man das Ganze vielleicht auch anders sehen oder besser ausdrücken könnte. Wenn der Text Ihnen zu knapp oder nicht überzeugend scheint, dann nehmen Sie sich ein anderes Lehrbuch und lesen dort die betreffende Passage oder schlagen Sie das Problem in einem Kommentar nach. Ein guter Jurist oder eine gute Juristin können Sie nicht werden, indem Sie zu einem bestimmten Gebiet ausschließlich *ein* Buch lesen. Natürlich werden Sie ein Buch zur Grundlage Ihres Lernens machen, aber punktuell – zu Themen, die Sie besonders interessieren oder Ihnen besonders schwierig scheinen – müssen Sie parallel dazu anderes lesen: einen Abschnitt in einem anderen Lehrbuch, einige Randnummern in einem Kommentar, ein Gerichtsurteil oder einen Aufsatz in einer Fachzeitschrift. Auf diese Weise lernen Sie verschiedene Standpunkte und Möglichkeiten kennen, an ein Problem heranzugehen, verschiedene Arten zu formulieren und zu argumentieren. Vergleichen Sie die einzelnen Texte und überlegen Sie sich, was *Ihnen* besser scheint. Auf diese Weise lernen Sie, Ihren eigenen Weg zu gehen, rechtliche Probleme selbst zu erkennen und zu lösen, auch wenn Sie nicht wissen, wie „der BGH“ oder „die herrschende Meinung“ in dem betreffenden Fall entscheiden. Genau diese Fähigkeit wird auch für Ihre Noten ausschlaggebend sein. Gute Klausuren schreibt nicht, wer weiß, was der BGH und was Professor XY zu einem bestimmten Detailproblem sagt. Gute Klausuren schreibt vielmehr, wer dieses Detailproblem erkennt und dann mit selbst entwickelter Argumentation zu lösen vermag. Wenn Sie das lernen, fällt Ihnen im Übrigen das Studium auch viel leichter: Zum einen fühlen Sie sich sicherer, weil Sie unbekannte Probleme als etwas Normales, den Alltag eines Juristen Prägendes akzeptieren und nicht als etwas nicht zu Bewältigendes fürchten. Und zum anderen macht es einfach mehr Spaß, selber nachzudenken und mit Kommilitonen zu diskutieren als zu versuchen, sich den Inhalt des 146. Bandes der Sammlung von Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen zu merken.

Anregungen zur Lektüre neben diesem Buch sollen Ihnen die **Fußnoten** geben. Natürlich sollen Sie nicht alle nachlesen. Aber ich hoffe doch, dass Sie sich einige der angegebenen Nachweise aus Rechtsprechung und Literatur ansehen werden. Für die Auswahl der Fußnoten waren drei Gesichtspunkte maßgeblich: Erstens habe ich Fuß-

Über den Umgang mit diesem Buch

noten gesetzt, wenn eine Rechtsfrage ernsthaft umstritten ist. Sie können sich dann anhand der Fußnoten einen Überblick über den Meinungsstand verschaffen und wissen, wo Sie nachlesen müssen, falls Sie mehr zu diesem Meinungsstreit wissen wollen. Zweitens habe ich eine Fundstelle angegeben, wenn das betreffende Problem zwar nicht umstritten ist, es aber nicht leicht ist, in der Literatur etwas dazu zu finden. Und drittens habe ich auf „klassische“ Entscheidungen und solche Aufsätze hingewiesen, die ich für besonders geeignet zur vertiefenden Lektüre halte. Wenn Sie weitere Belege, vor allem aus der Rechtsprechung erhalten wollen, nehmen Sie sich einen x-beliebigen Kommentar zum BGB und schlagen Sie unter dem betreffenden Paragraphen nach.

Relativ häufig werden Sie den Ausdruck „**meines Erachtens**“ (m.E.) oder „meiner Ansicht nach“ lesen. In Klausuren oder Hausarbeiten dürfen Sie nicht so formulieren; alle Wörter, die auf die Person des Verfassers hinweisen, sind verpönt. Von Ihnen werden scheinbar „objektive“ Formulierungen verlangt wie „Vorzugswürdig ist...“. Wenn ich trotzdem von „mir“ schreibe, so will ich Sie darauf hinweisen, dass ich an dieser Stelle den Bereich gesicherter juristischer Erkenntnis verlasse und meine eigene Auffassung darstelle. Sie sollen dann besonders kritisch sein und wirklich darüber nachdenken, ob Sie das Geschriebene überzeugt. Falls es so ist, würde mich das natürlich freuen. Falls nicht, haben Sie durch die Auseinandersetzung damit auf jeden Fall mehr gelernt, als wenn Sie es ohne Nachdenken akzeptiert hätten.

Im Hinblick auf den **Aufbau dieses Buchs** habe ich mich bemüht, eine Reihenfolge zu finden, bei der sich die Probleme möglichst natürlich auseinanderentwickeln; es ist deshalb nicht die Reihenfolge des Gesetzes. Soweit möglich habe ich Einzelfragen in demjenigen Kontext erörtert, in dem sie sich auch bei der Fallbearbeitung stellen. So werden Sie etwa keinen eigenständigen Abschnitt über „Fristen und Termine“ (§§ 186–193 BGB) finden. Was Sie dazu wissen müssen, wird vielmehr im Rahmen zweier Fristberechnungen behandelt, und zwar in Bezug auf die Berechnung der Frist zur Annahme eines Antrags (§ 3 Rn. 6) und auf die Berechnung des Lebensalters (§ 16 Rn. 3). Ebenso werden Einwilligung und Genehmigung (§§ 182–184 BGB) im Kontext der Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters in die Rechtsgeschäfte eines Minderjährigen behandelt (§ 16 Rn. 23 ff.).

Viele Fragen aus dem Allgemeinen Teil des BGB stellen sich nur im Zusammenspiel mit Regelungen aus dem Schuldrecht, Sachenrecht oder anderen Rechtsgebieten. Den Autor eines Lehrbuchs zum Allgemeinen Teil stellt das vor ein erhebliches Problem. Stellt er diese Probleme dar, überfordert und frustriert er die Studienanfänger. Stellt er sie nicht dar, wird er den Bedürfnissen derjenigen nicht gerecht, die das Buch zur Wiederholung nutzen. Ich habe mich bemüht, einen Kompromiss zu finden: Die betreffenden Ausführungen sind sehr kurzgehalten, grafisch abgesetzt und als „**weiterführender Hinweis**“ gekennzeichnet. Wenn Sie Studienanfänger sind, müssen Sie sie nicht verstehen und die behandelten Rechtsfragen nicht kennen. Sind Sie Fortgeschrittener oder gar Examenskandidat, werden Sie an die Problematik erinnert und können in Lehrbüchern zum Schuldrecht, Sachenrecht etc. nachlesen. Falls es sich nicht um Standardprobleme handelt, habe ich Literatur angegeben.

Am Ende jedes Paragraphen finden Sie **Wiederholungs- und Vertiefungsfragen**. „Musterlösungen“ dazu gibt es nicht. Ich weiß aus meiner Studienzeit, wie groß die Versuchung ist, die Antwort zwar nicht gleich zu lesen, aber nur kurz über die Frage nachzudenken, dann die Antwort anzuschauen und sich zu sagen, „so ungefähr“ habe es schon gestimmt. Diesen Weg will ich Ihnen verbauen. Die Antworten zu allen Fragen

Über den Umgang mit diesem Buch

finden sich im Buch, wenn auch nicht immer *expressis verbis*. Auch die relevanten Stellen gebe ich Ihnen absichtlich nicht an. Denn wenn Sie sich nicht sicher sind, worum es eigentlich geht, und deshalb die Antwort nicht schnell finden können, ist es besser, Sie lesen den ganzen Paragraphen noch einmal.

Das Weglassen der Antworten soll noch einen anderen Effekt haben: Sie zum juristischen Gespräch mit Kommilitonen und Kommilitoninnen anzuregen. Diskutieren Sie über die richtigen Lösungen! Eine **private Lerngruppe** von drei bis vier Leuten ist eine der effektivsten Arten zu lernen, die es gibt. Erstens macht es in der Gruppe einfach mehr Spaß. Und zweitens überzeugt man sich selbst meistens recht schnell von der Richtigkeit dessen, was man glaubt. Die anderen Mitglieder Ihrer Lerngruppe zu überzeugen ist dagegen erheblich schwieriger. Und in der Prüfung müssen Sie auch nicht sich selbst, sondern den Korrektor oder mündlichen Prüfer überzeugen. Sehr sinnvoll wäre es, in einer solchen Lerngruppe gemeinsam Fälle aus Ausbildungszeitschriften zu lösen. Auch insofern gilt, was ich oben zum Umgang mit diesem Buch geschrieben habe: Nehmen Sie die Lösung in der Ausbildungszeitschrift nicht einfach als die Idealösung hin. Denken Sie darüber nach, ob Sie wirklich davon überzeugt sind, ob man auch zum gegenteiligen Ergebnis kommen könnte, ob es bessere Argumente gibt oder ob man es eleganter formulieren könnte. Denken Sie daran: In Jura gibt es oft nicht „richtig“ und „falsch“, sondern nur „besser“ und „schlechter“. Wenn Sie nicht mehr weiterkommen, ziehen Sie andere Literatur zu Rate, schauen Sie in die Großkommentare zum BGB. Und wenn Ihnen auch das nicht hilft (aber erst dann!): Fragen Sie Ihre Dozenten.

Zum Schluss: Wenn Sie nicht sofort alles verstehen oder anwenden können – geben Sie nicht gleich auf. Jura ist schwierig! Aber: Jura kann auch Spaß machen!

A. Willenserklärungen und Vertragsschluss

§ 1 Grundlagen: Erfüllungsanspruch und Konsensprinzip

Zwei der wichtigsten Grundsätze des Vertragsrechts stehen nirgends ausdrücklich im BGB, sondern werden von ihm vorausgesetzt: Erstens, dass Verträge zu erfüllen sind („*pacta sunt servanda*“). Und zweitens, dass ein Vertrag durch zwei **übereinstimmende Willenserklärungen** zustande kommt. Der zweite Grundsatz wird in § 3 näher behandelt, deshalb hier nur einige Worte zum ersten. 1

Er ist keineswegs so selbstverständlich, wie er scheint. Im englischen und amerikanischen Recht etwa ist ein Anspruch auf Erfüllung eines Vertrags („*specific performance*“) nicht generell gegeben, sondern nur unter ganz bestimmten, relativ engen Voraussetzungen. Liegen diese nicht vor, kann der Gläubiger vom Schuldner nicht Erfüllung des Vertrags in Natur (z.B. Übergabe und Übereignung der Kaufsache) verlangen, sondern nur Schadensersatz. 2

► **Begriffe:** „**Gläubiger**“ nennt man diejenige Person, die von einer anderen, dem „**Schuldner**“, etwas verlangen kann. Das Recht, von einem anderen etwas zu verlangen, wird als „**Anspruch**“ bezeichnet; eine Norm, die einer Person einen Anspruch gewährt, heißt „**Anspruchsgrundlage**“. Der Begriff „Anspruch“ wird in § 194 Abs. 1 BGB definiert: „Das Recht, von einem anderen ein Tun oder Unterlassen zu verlangen (Anspruch) ...“ Da das Gesetz selbst die Definition enthält, spricht man von einer „Legaldefinition“. Legaldefinitionen finden Sie im Gesetz häufig an Stellen, an denen Sie sie nicht unbedingt suchen würden. Deshalb sollten Sie sich nach Möglichkeit die entsprechenden Paragraphen merken. 3

Sehr häufig haben beide Parteien Ansprüche gegeneinander, z.B. der Käufer gegen den Verkäufer auf Übergabe und auf Übereignung der Kaufsache (§ 433 Abs. 1 S. 1 BGB), der Verkäufer gegen den Käufer auf Zahlung des Kaufpreises und auf Abnahme der Kaufsache (§ 433 Abs. 2 BGB). Es sind dann beide Parteien sowohl Gläubiger als auch Schuldner. Um Missverständnisse zu vermeiden, bezeichnet man in einem solchen Fall die Parteien besser mit ihren Namen oder mit „Käufer“ und „Verkäufer“. ◀

Der **Anspruch auf Vertragserfüllung** entspringt aus dem Vertrag selbst. Bei Verträgen, die in der Praxis oft vorkommen, gibt das Gesetz häufig den typischen Vertragsinhalt wieder, zu dem auch die Erfüllungsansprüche gehören, z.B. in § 433 BGB für den Kaufvertrag, in § 488 Abs. 1 BGB für den Darlehensvertrag und in § 535 BGB für den Mietvertrag. Diese Normen kann man als Anspruchsgrundlage für die vertraglichen Erfüllungsansprüche zitieren (z.B. „Anspruch des Verkäufers gegen den Käufer auf Zahlung des Kaufpreises aus § 433 Abs. 2 BGB“). Da Erfüllungsansprüche aber nicht gesetzlich vorgegeben sind, sondern auf der Vereinbarung der Parteien beruhen, können die Parteien sie in aller Regel vertraglich ändern oder ausschließen, und sie können auch einen Vertrag schließen, der keinem der gesetzlichen Typen entspricht. 4

► **Hintergrund:** Dass die Menschen frei darüber entscheiden können, ob, mit wem und mit welchem Inhalt sie Verträge schließen, ist Ausfluss der durch Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz (GG) grundrechtlich geschützten **Vertragsfreiheit**. Man unterscheidet zwischen der Abschlussfreiheit, die sich auf das Ob des Vertragsschlusses bezieht, und der Inhaltsfreiheit, die die inhaltliche Ausgestaltung des Vertrags zum Gegenstand hat. Beide Freiheiten gelten allerdings nicht schrankenlos. So können etwa Unternehmen kraft ihrer überlegenen Marktstel- 5

§ 1 A. Willenserklärungen und Vertragsschluss

lung einem Kontrahierungszwang unterliegen, also zum Vertragsschluss verpflichtet sein (Einschränkung der Abschlussfreiheit).¹ Das gilt insbesondere für öffentliche Versorgungsunternehmen (z.B. § 18 Abs. 1 Energiewirtschaftsgesetz, § 3 Postdienstleistungsverordnung, § 22 Personenbeförderungsgesetz). Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) verbietet bei bestimmten Geschäften eine Benachteiligung aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität. Die Inhaltsfreiheit ist beispielsweise beschränkt, wenn der Vertrag gegen ein Gesetz (§ 134 BGB) oder die guten Sitten (§ 138 BGB) verstößt (siehe dazu §§ 9, 10). Zum Teil ist der Inhalt eines Vertrags auch gesetzlich vorgegeben, ohne dass die Parteien etwas anderes vereinbaren können. Man spricht dann von **zwingendem Recht**. **Dispositivem Recht** dagegen kommt nur eine „Lückenfüller-Funktion“ zu – es gilt nur, soweit die Parteien nichts anderes vereinbart haben, und ermöglicht somit, einen Vertrag zu schließen, ohne alle Eventualitäten (z.B. die Rechte einer Partei, falls die andere nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt) vertraglich zu regeln. Vertragsrecht ist in der Regel dispositives Recht. Zwingendes Recht setzt das Gesetz nur ein, wenn eine Vertragspartei, die typischerweise der anderen unterlegen ist, geschützt werden soll, z.B. der Mieter (§§ 547 Abs. 2, 551 Abs. 4, 552 Abs. 2, 553 Abs. 3, 555 BGB) oder der Verbraucher (§§ 312m Abs. 1, 361 Abs. 2, 476 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 S. 1 BGB).

Die Vertragsfreiheit ist Ausfluss des Grundsatzes der **Privatautonomie**, nach dem der Einzelne seine Lebensverhältnisse im Rahmen der Rechtsordnung eigenverantwortlich gestalten kann. Weitere Erscheinungsformen der Privatautonomie sind die Vereinigungsfreiheit (Art. 9 GG), die Testierfreiheit (Art. 14 Abs. 1 GG) und die Freiheit des Eigentums (Art. 14 Abs. 1 GG, § 903 S. 1 BGB). ◀

Wiederholungs- und Vertiefungsfragen

1. Was ist ein Anspruch, wo ist dieser Begriff definiert und wie nennt man eine solche Definition?
2. Was sind die Komponenten der Vertragsfreiheit?
3. Nennen Sie Beispiele für die Einschränkung der Vertragsfreiheit!

¹ Einschlägig sind insofern §§ 19, 20 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB). Siehe z.B. OLG Frankfurt NJW-RR 1988, 229 f.: Ein Kioskbetreiber hat Anspruch auf Belieferung durch einen Zeitungs- und Zeitschriftengroßhändler mit Gebietsschutz (zu § 26 Abs. 2 GWB a.F.).

§ 2 Die Willenserklärung

I. Begriff

Der Einzelne kann die Privatautonomie (siehe § 1 Rn. 5) vor allem durch die Vornahme von **Rechtsgeschäften** wahrnehmen. Als Rechtsgeschäft bezeichnet man einen Tatbestand, an den die Rechtsordnung deshalb und nur deshalb eine Rechtsfolge knüpft, weil diese gewollt ist.

► **Beispiel:** Wer einen anderen schlägt, löst dadurch zwar möglicherweise Rechtsfolgen aus: Er kann sich schadensersatzpflichtig und/oder strafbar machen. Das Schlagen ist aber kein Rechtsgeschäft, weil diese Rechtsfolgen unabhängig davon eintreten, ob der Schläger sie gewollt hat oder nicht. ◀

Rechtstechnisches Mittel für die Vornahme von Rechtsgeschäften ist die **Willenserklärung**.¹ Dabei gibt es Rechtsgeschäfte, die nur einer Willenserklärung bedürfen (einseitige Rechtsgeschäfte, z.B. die Kündigung eines Mietvertrags), und Rechtsgeschäfte, für die zwei oder mehr Willenserklärungen erforderlich sind (zwei- oder mehrseitige Rechtsgeschäfte), insbesondere Verträge (siehe näher § 16 Rn. 27). Eine Willenserklärung ist also eine private Willensäußerung, die auf die Vornahme eines Rechtsgeschäfts gerichtet ist.

Durch das Erfordernis, dass es sich um eine *private* Willensäußerung handeln muss, werden Willensäußerungen auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts ausgenommen.

► **Beispiele:** Wenn eine Behörde eine Baugenehmigung erlässt oder verweigert, handelt es sich dabei nicht um eine private Willensäußerung und damit nicht um eine Willenserklärung, sondern um einen Verwaltungsakt (§ 35 VwVfG). Ebensovienig liegt eine Willenserklärung vor, wenn jemand bei einer Wahl seine Stimme abgibt. ◀

Eine Erklärung, mit der der Erklärende kein Rechtsgeschäft vornehmen will, sondern nur einen wirtschaftlichen oder sozialen Erfolg anstrebt, ist keine Willenserklärung.

► **Beispiele:** Wer im Laden erklärt, eine bestimmte Zeitung kaufen zu wollen, strebt damit den wirtschaftlichen Erfolg an, die Zeitung gegen Zahlung des Kaufpreises mitnehmen und behalten zu dürfen. Da der Weg zu diesem wirtschaftlichen Erfolg aber über den Abschluss eines Kaufvertrags führt, erstrebt der Erklärende als rechtlichen Erfolg den Abschluss eines solchen Vertrags. Es handelt sich also um eine Willenserklärung in Form eines Antrags zum Vertragsschluss (§ 145 BGB). Wer einen Mietvertrag kündigt, erstrebt damit den rechtlichen Erfolg der Beendigung des Mietverhältnisses (§ 542 Abs. 1 BGB).

Wer verbreitet, die Produkte seines Konkurrenten seien qualitativ minderwertig, will seinen Absatz auf Kosten des Absatzes dieses Konkurrenten steigern. Er strebt einen wirtschaftlichen Erfolg an, will aber kein Rechtsgeschäft vornehmen. Eine Willenserklärung liegt deshalb nicht vor. Wer seinen Tischnachbarn im Restaurant bittet, ihm den Salzstreuer hinüberzureichen, will lediglich sein Essen salzen können. Irgendwelcher Rechtswirkungen bedarf es dazu nicht, und deshalb handelt es sich nicht um eine Willenserklärung. ◀

II. Arten von Willenserklärungen

Man unterscheidet zwischen empfangsbedürftigen und nicht empfangsbedürftigen Willenserklärungen. **Empfangsbedürftige Willenserklärungen** sind an einen bestimmten

1 Einen ganz eigenen Ansatz in der Rechtsgeschäftslehre verfolgen *Leenen* und *Häublein*, indem sie strikt zwischen der Wirksamkeit der einzelnen Willenserklärungen und der Wirksamkeit des durch sie vorgenommenen Rechtsgeschäfts unterscheiden; siehe grundlegend *Leenen/Häublein*, § 4 Rn. 101 ff.

§ 2 A. Willenserklärungen und Vertragsschluss

Empfänger gerichtet und müssen diesen erreichen, damit sie wirksam werden (vgl. § 130 Abs. 1 S. 1 BGB, siehe Rn. 21 ff.). Dabei muss dieser Empfänger in der Erklärung aber nicht konkret bezeichnet sein. Eine empfangsbedürftige Willenserklärung kann auch an einen Empfänger oder einen Kreis von Empfängern gerichtet werden, der im Zeitpunkt der Abgabe der Willenserklärung noch nicht bestimmt ist.

► **Beispiel:** Wenn in einer Kirche Postkarten mit dem Vermerk ausgelegt werden, der Kaufpreis für die entnommenen Karten solle in den Opferstock geworfen werden, liegt darin ein Antrag zum Vertragsschluss an jeden Kirchenbesucher. Man spricht auch von einem Antrag „ad incertas personas“ (an noch ungewisse Personen). ◀

Die Empfangsbedürftigkeit ist der Regelfall, da normalerweise derjenige, der von den Folgen einer Willenserklärung betroffen wird, hierüber informiert werden und deshalb die Willenserklärung empfangen muss. **Nicht empfangsbedürftig** sind demgemäß Willenserklärungen, bei denen ein solches Informationsbedürfnis nicht besteht.

► **Beispiele:** Durch die Auslobung (§ 657 BGB) erwirbt auch derjenige einen Anspruch auf die versprochene Belohnung, der die Handlung, für die die Belohnung ausgelobt war (z.B. das Zurückbringen eines entlaufenen Haustiers), ohne Kenntnis der Auslobung vorgenommen hat. Die Auslobung erfolgt daher durch eine nicht empfangsbedürftige Willenserklärung. Das Gleiche gilt für letztwillige Verfügungen in einem Testament (§§ 2231 ff. BGB), da die in einem Testament Bedachten vor dem Tod des Erblassers keinerlei Rechte erwerben und daher auch nicht über die Existenz und den Inhalt des Testaments informiert werden müssen. Nicht empfangsbedürftig ist auch die Erklärung zur Aufgabe des Eigentums (§ 959 BGB). ◀

III. Der Tatbestand einer Willenserklärung

- 3 Wie schon das Wort Willenserklärung aussagt, kann man zwischen dem äußeren (objektiven) Tatbestand einer Willenserklärung, nämlich der Erklärung, und dem inneren (subjektiven) Tatbestand, dem Willen, unterscheiden. Da der objektive Tatbestand auf den subjektiven Bezug nimmt, wird letzterer zuerst behandelt, auch wenn bei der Rechtsanwendung der objektive Tatbestand vorrangig ist (siehe Rn. 8 ff.).

1. Subjektiver Tatbestand der Willenserklärung

- 4 Der einer Willenserklärung zugrunde liegende Wille muss, wie sich aus der Definition der Willenserklärung ergibt (Rn. 1), darauf gerichtet sein, durch die Erklärung ein Rechtsgeschäft vorzunehmen. Dieser Wille wird herkömmlich in drei Komponenten unterteilt:

■ Handlungswille

Der Handlungswille ist der Wille, sich überhaupt in bestimmter, nach außen hervortretender Weise zu verhalten.

► **Beispiele:** Am Handlungswillen fehlt es etwa bei Reflexbewegungen oder bei Handlungen im Schlaf. ◀

■ Erklärungsbewusstsein

Das Erklärungsbewusstsein ist der Wille, durch die Erklärung *irgendein* Rechtsgeschäft vorzunehmen.

► **Beispiele:** Wer einen Brief unterschreibt, der den Antrag zum Verkauf eines Autos für 10.000 € enthält, handelt mit Erklärungsbewusstsein, wenn er einen derartigen Antrag abgeben will. Er handelt aber auch dann mit Erklärungsbewusstsein, wenn er einen An-

trag nur zu einem Kaufpreis von 11.000 € abgeben will oder wenn er meint, der Brief beinhalte die Kündigung eines Mietvertrags; denn auch ein Antrag zum Verkauf für 11.000 € und die Kündigung eines Mietvertrags sind Rechtsgeschäfte. Dagegen fehlt es am Erklärungsbewusstsein, wenn der Betreffende meint, der Brief beinhalte Glückwünsche zum Geburtstag des Empfängers, oder wenn er diesen nur unverbindlich darüber informieren will, dass er sein Auto verkaufen will; denn dann will der Absender mit dem Brief (noch) kein Rechtsgeschäft vornehmen.

Der klassische Schulfall für das fehlende Erklärungsbewusstsein ist die Trierer Weinversteigerung: Bei einer Weinversteigerung sieht jemand einen Bekannten und winkt ihm zu, ohne zu wissen, dass nach den örtlichen Gebräuchen das Heben der Hand die Abgabe eines um 50 € höheren Gebots bedeutet. ◀

■ Geschäftswille

Der Geschäftswille ist der Wille, durch die Erklärung ein ganz bestimmtes Rechtsgeschäft vorzunehmen.

► **Beispiel:** Wenn jemand einen Brief in der Meinung unterschreibt, dieser enthalte einen Antrag zum Verkauf eines Autos für 11.000 €, während im Brief 10.000 € steht, fehlt es ihm am Geschäftswillen bezüglich des Verkaufs für 10.000 €. ◀

Die Unterscheidung zwischen den drei Komponenten des Willens ist wichtig, weil ihr Fehlen unterschiedliche Rechtsfolgen auslöst. Siehe dazu § 19.

Der Wille kann auch **antizipiert** gebildet werden. Wer etwa einen **Automaten** aufstellt, hat in dem Moment, in dem durch die Bedienung des Automaten einerseits und das Erbringen der betreffenden Leistung andererseits ein Vertrag geschlossen wird (siehe § 3 Rn. 4), keinerlei konkreten, auf einen Vertragsschluss gerichteten Willen. Da die Funktionsweise eines Automaten aber durch seine Konstruktion bestimmt wird, ist die Erklärung durch diese Konstruktion schon in allgemeiner Form festgelegt. Sie geht damit auf den Willen dessen zurück, der den Automaten in Kenntnis dieser konstruktionsbedingten Festlegung aufgestellt hat. Dass niemand weiß, wann dieser Wille durch die Ingangsetzung des Automaten aktualisiert werden wird, ist unerheblich. Ebenso verhält es sich mit von einem Computer automatisch generierten Willenserklärungen, wenn etwa über das Internet eingehende Bestellungen vom Computer automatisch bearbeitet und ausgeführt werden.

5

2. Objektiver Tatbestand der Willenserklärung

Der objektive Tatbestand einer Willenserklärung liegt in einem äußerlich erkennbaren Verhalten, das auf das Vorliegen eines Geschäftswillens (und damit auch von Handlungswillen und Erklärungsbewusstsein) schließen lässt. Das Erklärungsbewusstsein wird dabei im Rahmen des objektiven Tatbestands meist „Rechtsbindungswille“ genannt.² Das Verhalten kann darin liegen, dass der entsprechende Wille **ausdrücklich** erklärt wird. Der Erklärende kann seinen Willen aber auch **konkludent**, d.h. durch schlüssiges Verhalten, zum Ausdruck bringen.

6

► **Beispiele:** Wer durch die Schranke in ein Parkhaus einfährt, für dessen Benutzung ein Entgelt zu zahlen ist, erklärt dadurch konkludent, einen entsprechenden Vertrag³ schließen

2 Vgl. Schwab, IurRatio 2010, 73 ff.; Kretschmann/Putz, Jura 2022, 294 ff.

3 Die Art des Vertrags hängt dabei davon ab, ob der Betreiber des Parkhauses die Obhut über das Kraftfahrzeug übernimmt. Ist dies der Fall, handelt es sich um einen Verwahrungsvertrag (§ 688 BGB), sonst um einen Mietvertrag (§ 535 BGB).

§ 2 A. Willenserklärungen und Vertragsschluss

zu wollen. Wer eine der in einer Kirche ausliegenden Postkarten an sich nimmt und, wie auf einem Aushang verlangt, dafür 50 c in den Opferstock wirft, erklärt konkludent, die Postkarte kaufen zu wollen. ◀

Dem objektiven Tatbestand der Willenserklärung muss sich – gegebenenfalls durch Auslegung (Rn. 8 ff.) – die Rechtsfolge, auf deren Herbeiführung die Erklärung gerichtet ist, eindeutig entnehmen lassen: Die Erklärung muss **inhaltlich bestimmt** sein. Hieran fehlt es, wenn eine Erklärung eine für sie essentielle Angabe nicht enthält oder einander widersprechende Angaben enthält und wenn sich ihr Inhalt auch durch Auslegung nicht klären lässt. In diesem Fall liegt keine wirksame Willenserklärung vor (siehe auch § 3 Rn. 24).

▶ **Beispiele:** M hat von V zwei Garagen unterschiedlicher Größe gemietet. Sie schreibt dem V, da sie jetzt nur noch ein Auto habe, benötige sie nur noch eine Garage und kündige den Mietvertrag über die andere. Welche Garage gemeint ist, lässt sich auch durch Auslegung nicht klären. Mangels Bestimmtheit liegt keine wirksame Willenserklärung vor.

V bietet der K an, ihr einen Restposten von 50 Brettern „à 9.500 cm² (2 m mal 48,5 cm)“ zu verkaufen. Es lässt sich durch Auslegung nicht klären, ob sich die Erklärung auf Bretter mit einer Größe von 9.500 cm² oder Bretter mit einer Größe von 2 m mal 48,5 cm = 9.700 cm² bezieht. Die Erklärung ist deshalb in sich widersprüchlich und darum wegen **Perplexität** nichtig. ◀

Das Problem der Bestimmtheit einer Willenserklärung wird insbesondere im Hinblick auf den Antrag zum Vertragsschluss erörtert. Siehe § 3 Rn. 3.

- 7 Im bloßen **Schweigen** liegt – von Ausnahmen abgesehen – keine Willenserklärung. Denn die Teilnehmer am Rechtsverkehr müssen davor geschützt werden, durch bloßes Nichtstun rechtlich gebunden zu werden. Diejenigen Fälle, in denen ausnahmsweise Schweigen dennoch eine Willenserklärung darstellt, betreffen daher Sachverhalte, in denen der Schweigende eines solchen Schutzes nicht bedarf. Das ist etwa der Fall, wenn vereinbart ist, dass dem Schweigen Erklärungswert zukommen soll („beredtes Schweigen“). Aber auch das Gesetz ordnet in bestimmten Sonderfällen an, dass Schweigen eine Willenserklärung darstellt („normiertes Schweigen“).

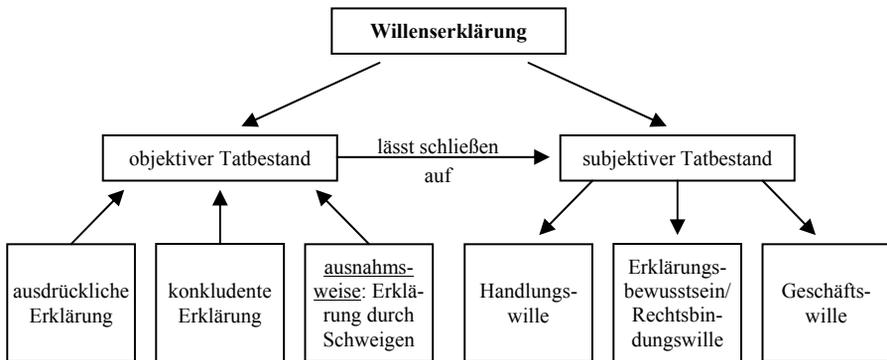
So gilt nach § 516 Abs. 2 BGB Schweigen als Annahme einer Schenkung, wenn der Schenker dem Empfänger eine Frist zur Erklärung gesetzt hat, ob der Empfänger die Schenkung annimmt, und der Empfänger diese Frist verstreichen lässt. Denn da eine Schenkung für den Beschenkten rechtlich nur vorteilhaft ist, muss der Beschenkte vor einem „aufgedrängten“ Vertragsschluss nicht in gleicher Weise geschützt werden wie jemand, der durch den betreffenden Vertrag zu einer Leistung verpflichtet wird.

Nach § 362 Abs. 1 HGB gilt es als Annahme des Antrags, wenn ein Kaufmann, der gewerbsmäßig Geschäfte für andere besorgt (z.B. ein Spediteur), auf einen Antrag von jemandem schweigt, mit dem er in Geschäftsverbindung steht oder dem gegenüber er sich zur Besorgung solcher Geschäfte erboten hat. Denn zum einen hat der Kaufmann hier zu erkennen gegeben, dass er generell zur Besorgung derartiger Geschäfte bereit ist, und zum anderen können an das Verhalten eines Kaufmanns im Geschäftsverkehr höhere Anforderungen gestellt werden als an das Verhalten einer Privatperson. Das wird sehr deutlich durch einen Vergleich von § 362 HGB mit § 663 BGB, der auch für Nichtkaufleute gilt. Nach § 663 BGB muss zwar auch ein Nichtkaufmann, der zur Besorgung gewisser Geschäfte öffentlich bestellt ist oder sich öffentlich dazu erboten hat, einen auf Besorgung solcher Geschäfte gerichteten Antrag ablehnen. Versäumt er dies, gilt sein Schweigen aber – anders als nach § 362 HGB – nicht als Annahme, sondern er

macht sich lediglich gemäß § 280 Abs. 1 BGB schadensersatzpflichtig, weil er eine vorvertragliche Pflicht i.S.v. §§ 241 Abs. 2, 311 Abs. 2 BGB verletzt.

Darüber hinaus messen Rechtsprechung und Literatur dem Schweigen in manchen Fällen Erklärungswert zu (siehe etwa § 3 Rn. 17). Insofern ist allerdings – insbesondere bei der Klausurbearbeitung – große Vorsicht angebracht.

► **Weiterführender Hinweis:** Im Handelsrecht kann das Schweigen auf ein **kaufmännisches Bestätigungsschreiben** zum Zustandekommen eines Vertrags oder zur inhaltlichen Modifizierung eines schon geschlossenen Vertrags führen.⁴ ◀



IV. Die Auslegung von Willenserklärungen

1. Empfangsbedürftige Willenserklärungen

a) Problem

In den meisten Fällen wird derjenige, der eine Willenserklärung abgibt, dasjenige objektiv erklären will, und der Empfänger wird das Gemeinte und Erklärte richtig verstehen. Ist dies aber nicht der Fall, fragt sich, was gilt: das, was der Erklärende gemeint hat, das, was der Empfänger verstanden hat, oder das, was ein objektiver Dritter hätte verstehen müssen? Dieses Problem stellt sich nicht nur hinsichtlich des Inhalts einer Willenserklärung (also hinsichtlich der Frage, welchen Geschäftswillen der Erklärende hatte), sondern schon in Bezug darauf, ob überhaupt eine Willenserklärung vorliegt (ob also der Erklärende Erklärungsbewusstsein hatte).

8

► **Fall 1 (nach LG Hanau NJW 1979, 721):** Ein Gros ist definiert als zwölf Dutzend. Rektorin R bestellt für die von ihr geleitete Mädchenrealschule bei Großhändler G 25 Gros Packungen Toilettenpapier, weil sie irrtümlich meint, „Gros“ sei eine Bezeichnung der Verpackungsart; sie will also 25 Packungen. G dagegen meint irrtümlich, ein Gros seien 24 Dutzend. Hat R 25, 3.600 oder 7.200 Packungen bestellt? ◀

Bei der Bestimmung der Bedeutung einer Erklärung stehen offenkundig die Interessen des Erklärenden und diejenigen des Adressaten in Widerspruch: Der Erklärende will an nichts gebunden sein, was er nicht gewollt hat; hierfür spricht auch der Schutz der Privatautonomie. Der Adressat dagegen will nicht von einer Erklärung betroffen werden, deren Inhalt er nicht richtig verstanden hat. Es ist also ein Ausgleich zu finden

4 Siehe Steinbeck, Nomos-Lehrbuch Handelsrecht, 5. Aufl. (2021), § 26 Rn. 11 ff.

§ 2 A. Willenserklärungen und Vertragsschluss

zwischen dem **Schutz der Privatautonomie** und dem **Schutz des Rechtsverkehrs**. Das ist ein Konflikt, der Ihnen im Zivilrecht noch häufig begegnen wird.

§ 133 BGB sagt, dass bei der Auslegung einer Willenserklärung der wirkliche Wille zu erforschen und nicht am buchstäblichen Sinn des Ausdrucks zu haften ist. Das scheint darauf hinzudeuten, dass es darauf ankommt, was der Erklärende gemeint hat. Doch Vorsicht! § 133 BGB besagt nichts darüber, ob der „wirkliche Wille“ nach der Person des Erklärenden oder nach dem Verständnis des Empfängers oder eines objektiven Dritten zu bestimmen ist. Die Sicherheit des Rechtsverkehrs würde erheblich beeinträchtigt, wenn der Adressat das, was der Erklärende subjektiv erklären wollte, auch dann gegen sich gelten lassen müsste, wenn er diesen Willen aus der Erklärung nicht herausgelesen hat und nicht herauslesen musste. Es besteht daher Einigkeit darüber, dass Willenserklärungen grundsätzlich normativ, nämlich nach dem „**objektiven Empfängerhorizont**“, auszulegen sind und dass dieser prinzipiell auch darüber entscheidet, ob überhaupt eine Willenserklärung vorliegt.

b) Normative Auslegung nach dem objektiven Empfängerhorizont

9 Die Auslegung nach dem objektiven Empfängerhorizont bedeutet, dass eine Erklärung so auszulegen ist, wie sie eine vernünftige Person an der Stelle des Empfängers verstehen würde.

- Erstens wäre es mit dem Gedanken des Verkehrsschutzes nicht vereinbar, das subjektiv Gewollte gelten zu lassen, wenn der Empfänger es aus der Erklärung nicht herauslesen musste und nicht herausgelesen hat: Deshalb ist unerheblich, wie die Erklärung gemeint war. Vielmehr kommt es darauf an, wie sie *zu verstehen ist*.
- Zweitens verbietet die Privatautonomie, der Erklärung einen Inhalt zu geben, der auf einem Fehlverständnis des Empfängers beruht, mit dem der Erklärende nicht rechnen musste. Deshalb ist unerheblich, wie der Empfänger die Erklärung tatsächlich verstanden hat. Vielmehr kommt es darauf an, wie eine *vernünftige Person* sie verstanden hätte.
- Drittens geht es bei der Auslegung nur um einen Ausgleich der Interessen von Erklärendem und Empfänger. Deshalb ist unerheblich, wie ein außenstehender Dritter die Erklärung verstanden hätte. Vielmehr kommt es darauf an, wie eine vernünftige Person *an der Stelle des Empfängers* sie verstanden hätte.

§ 133 BGB bedeutet danach, dass der hypothetische objektive Dritte an der Stelle des Empfängers, der für die Auslegung maßgeblich ist, sich bei der Auslegung nicht auf den Wortlaut der Erklärung (den „buchstäblichen Sinn des Ausdrucks“) beschränken darf, sondern sich bemühen muss, zu ermitteln, was der Erklärende zum Ausdruck bringen wollte. Um deutlich zu machen, dass es auf eine *vernünftige Person* an der Stelle des Empfängers, also den *objektiven Empfängerhorizont* ankommt, wird neben § 133 BGB auch § 157 BGB herangezogen, der sich seinem Wortlaut nach zwar nicht auf Willenserklärungen, sondern auf Verträge bezieht, aber mit dem Verweis auf Treu und Glauben und auf die Verkehrssitte objektive Elemente für relevant erklärt. Eine vernünftige Person an der Stelle des Empfängers berücksichtigt diese Elemente bei der Ermittlung des „wirklichen Willens“ des Erklärenden, der konkrete Empfänger *muss* sie berücksichtigen. Man kann die Regel daher auf zwei verschiedene Arten formulieren: „Eine Willenserklärung ist so auszulegen, wie sie eine *vernünftige Person* an der Stelle des Empfängers verstehen *würde*.“ Oder: „Eine Willenserklärung ist so auszule-

Stichwortverzeichnis

Die Angaben verweisen auf die Paragraphen des Buches (**fette Zahlen**) sowie die Randnummern innerhalb der einzelnen Paragraphen (magere Zahlen).

Beispiel: § 9 Rn. 10 = 9 10

- Abschlussfreiheit 1 5, 3 24, 20 5
- Absendung 2 18, 21 4, 28 22
- Abstraktes Geschäft 6 3
- Abstraktes Schuldversprechen 6 2
- Abstraktionsprinzip 5 3, 12 6, 26 41
- Abtretungsverbot 11 4
- accidentalia negotii 3 24
- Allgemeine Geschäftsbedingungen 29 1 ff.
 - Anfechtung bei Unkenntnis 19 5
 - Anwendungsbereich 29 2 f.
 - Auslegung 29 14
 - Begriff 29 4
 - Bindung des Verwenders 29 25
 - culpa in contrahendo 29 26
 - deklaratorische Klausel 29 17
 - Einbeziehung 29 9 ff.
 - ergänzende Vertragsauslegung 29 22
 - Europarecht 29 1, 7, 22
 - Funktion 29 5
 - geltungserhaltende Reduktion 29 23
 - Grund der Kontrolle 29 6
 - Individualprozess 29 8
 - Inhaltskontrolle 29 16 ff.
 - Klausuraufbau 29 16, 21
 - Kollision 29 13
 - Preisargument 29 18
 - Prüfungsreihenfolge 29 16, 21
 - Rechtsfolgen 29 21 ff.
 - Transparenzgebot 29 17, 20
 - überraschende Klausel 29 12
 - Verbandsklage 29 8
 - Verbrauchervertrag 29 3 f., 18
 - Vorrang der Individualabrede 29 15
- Andeutungstheorie 8 11
- Anfechtung 17 4
 - abhanden gekommene Willenserklärung 2 20, 19 24 ff.
 - Anfechtungsberechtigung 21 1, 26 15
 - Anfechtungsgegner 21 1, 26 11
 - Ausschluss bei Bestätigung 21 6 f.
 - automatisch generierte Willenserklärung 19 21 ff.
 - Begründung 21 2
 - Drohung 20 12 ff.
 - Einschränkung im Arbeits- und Gesellschaftsrecht 21 11
 - Einschränkung nach Treu und Glauben 21 12
 - Erklärung 21 1 f.
 - falsche Übermittlung 27 13 ff., 19
 - falsus procurator 25 7
 - fehlendes Erklärungsbewusstsein 19 24 ff.
 - Folge 21 8 ff.
 - Form 21 2
 - Frist 21 2a ff., 26 15
 - Gegenstand 21 9
 - Irrtum 19 1 ff.
 - Klausuraufbau 20 4, 21 2, 8 f.
 - nichtiger Rechtsgeschäfte 21 16
 - Reurecht 21 12
 - Schadensersatzpflicht 21 13 f., 26 12
 - Stellvertretung 23 12 f., 15, 25 7, 26 15
 - Täuschung 20 1a ff.
 - Vertretungsmacht kraft Rechtscheins 24 44
 - Vollmacht 26 8 ff.
- Annahme
 - Begriff 3 1
 - durch beschränkt Geschäftsfähigen 16 47
 - durch falsus procurator 25 5
 - durch nicht empfangsbedürftige Willenserklärung 3 18 ff.
 - durch Schweigen 3 17
 - durch Stellvertreter 24 19
 - Frist 3 6
 - gegenüber beschränkt Geschäftsfähigem 16 36
 - gegenüber falsus procurator 25 6
 - Inhalt 3 15
 - konkludente 3 17
 - Rechtzeitigkeit 3 16 ff.
- Annahmefrist 3 6
- Anrufbeantworter 2 33 f., 35, 37, 8 2
- Anscheinsvollmacht *siehe* Rechtschein
- Anspruch 1 3
- Anspruchsgrundlage 1 3
- Antrag
 - ad incertas personas 2 2, 3 3
 - Begriff 3 1
 - Bestimmtheit 3 3
 - Bindung 3 5 ff.
 - Erlöschen 3 6 ff.
 - gegenüber beschränkt Geschäftsfähigem 16 36
 - Tod des Antragenden 3 11 ff.

Stichwortverzeichnis

- unverbindlicher 3 9
- Anwaltszwang 15 1
- Arglistige Täuschung 20 1a ff.
 - Arglist 20 7 f.
 - Klausuraufbau 20 4
 - Ursächlichkeit 20 6
 - Widerrechtlichkeit 20 5
- Aufklärungspflicht 20 3
- Auflassung 4 4, 22 7
- Ausfertigung 8 8
- Auslegung 2 8 ff., 8 9 f., 27 5
 - AGB 29 14 f.
 - natürliche 2 12
 - richtlinienkonforme 28 2
- Auslobung 2 2
- Ausschlussfrist 31 3
- Außerhalb von Geschäftsräumen geschlossener Vertrag 28 11, 18 f.
- Automat 2 5, 37, 3 4
- Automatenaufstellvertrag 12 9
- Bedingung 7 2
- Behandlungsvertrag 28 11
- Behauptung ins Blaue hinein 20 8
- Beratungsfunktion 8 1
- Bereicherungsrecht 6 1, 16 18, 21 11
- Beschluss 16 27
- Beschränkte Geschäftsfähigkeit 16 13 ff.
 - Begriff 16 2
 - Betrieb eines Erwerbsgeschäfts 16 14
 - Dienst- oder Arbeitsverhältnis 16 14
 - einseitige Rechtsgeschäfte 16 47 f.
 - Einwilligung 16 29 ff., 37
 - Erfüllung 16 19
 - partielle unbeschränkte Geschäftsfähigkeit 16 14
 - rechtlich lediglich vorteilhaft 16 14a ff., 36
 - rechtlich neutral 16 22
 - Taschengeldparagraf 16 30 ff.
 - Vertragsschluss 16 39 ff.
 - Zugang von Willenserklärungen 16 35 ff.
- Besitz 4 1
- Bestätigung
 - anfechtbares Rechtsgeschäft 21 6 f.
 - nichtiges Rechtsgeschäft 14 1 ff.
- Betreuer 16 10
- Beweisfunktion 8 1
- Beweislast 3 10, 30 1
- Bewusstlosigkeit 16 52
- Bierlieferungsvertrag 12 9
- Bindung an das Gesetz 16 25
- Blue pencil test 29 23
- Bote 2 19, 31 f., 34, 38, 27 1 ff.
 - Abgrenzung von Stellvertreter 22 3 ff., 27 3
 - Begriff 27 1
 - einseitiges Rechtsgeschäft 27 18
 - Empfangsbote 27 10 f., 19
 - Erklärungsbote 27 10 f., 13 ff.
 - Haftung 27 17
 - Pseudo-Bote 27 15
 - Zulässigkeit 27 2
- Bürgerschaft 10 5, 19 11
- Buttonlösung 28 14
- causa 6 1
- culpa in contrahendo
 - Allgemeine Geschäftsbedingungen 29 26
 - Anfechtung 21 15
 - Dissens 3 27
 - fehlendes Erklärungsbewusstsein 19 24
 - fehlende Vertretungsmacht 25 11
 - Formmangel 8 15
 - Informationspflichtverletzung 28 17
 - Täuschung 20 9
- Dauerhafter Datenträger 8 2
- Deliktsfähigkeit 15 1, 16 4
- Deliktsrecht 16 18
- diligentia quam in suis 2 15
- Dingliche Einigung 4 2
- Dingliches Geschäft 5 1
- Dispositives Recht 1 5
- Dissens 3 24 ff., 13 4
 - accidentalia negotii 3 26
 - essentialia negotii 3 25
- Drohung 20 12 ff.
 - Begriff 20 13
 - Ursächlichkeit 20 17
 - Widerrechtlichkeit 20 13a ff.
- Duldungsvollmacht 24 46 f.
- Ehemündigkeit 16 12
- Ehevertrag 10 7
- Eigenschaftsirrtrum 19 9 ff.
- Eigentum 4 1
- Eigentumsherausgabeanspruch 6 4, 31 3
- Eigentumsvorbehalt 7 2, 24 2
- Einheitliches Rechtsgeschäft 12 5 f., 24 12
- Einigungsmangel *siehe* Dissens
- Einrede 26 41, 30 1 ff.
- Einschreiben 2 28, 39 f.

Stichwortverzeichnis

- Einwendung 30 1 ff.
Einwilligung 16 23 ff., 37
Einwilligungsvorbehalt 16 2, 13
Einzelfallgerechtigkeit 16 25
Elektronische Form 8 3 f.
Elektronischer Geschäftsverkehr 19 21 ff.,
28 11, 14 f.
Elektronische Signatur 8 3 f.
Elterliche Sorge 16 7
E-Mail 2 33, 35, 37, 8 2 f., 6
Erfüllung einer Verbindlichkeit 26 41 f.
Erfüllungsanspruch 1 1 ff.
Erfüllungsinteresse 21 14
Ergänzende Vertragsauslegung 3 28, 8 11
Ergänzungspfleger 16 9, 26 33
Erklärungsbewusstsein 2 4, 6, 3 4, 14 3,
17 6 f., 19 24 ff., 21 7
Erklärungsirrtum 19 2, 21
Erklärungstheorie 17 1
Erlass 5 2
Erlassfalle 3 21
Ermächtigung 16 14, 24 2, 26 7
essentialia negotii 3 3, 12 7, 29 17
Europarecht 28 2
Existenzgründer 28 6
ex nunc 14 1
Extrazahlung 28 15
ex tunc 14 1

Faktisches Vertragsverhältnis 3 2
falsa demonstratio non nocet 17 3
– Auslegung 2 12
– Form 8 11, 18 5
falsus procurator
– Begriff 25 1
– Haftung 25 6a ff.
Fehleridentität 5 4, 19 7
Fernabsatzvertrag 28 11, 18 f.
Fernunterrichtsvertrag 28 11, 18
Finanzierungshilfen 28 11, 18
Form 8 1 ff.
– Anfechtung 21 2
– Bestätigung 14 3
– vereinbarte 8 16 f., 29 15
– Vollmacht 24 9 f.
– Zustimmung 16 24
Formzwecke 8 1
Fristberechnung 3 6, 16 3
Geburt 15 3

Gefälligkeitsverhältnis 2 14 f.
Gegenrecht 30 1 ff.
Gegenstand 4 1
Geheimer Vorbehalt 18 1 f.
Geld 6 5 f.
Geltungserhaltende Reduktion 12 8 ff.,
13 3, 29 23
Genehmigung 16 23 ff., 41 ff., 25 4
– Aufforderung 16 46, 25 4
– Verweigerung 16 44, 25 8
Gerichtliche Genehmigung 16 11, 14
Geringfügige Angelegenheiten des täglichen
Lebens 16 13
Gesamtvertretung 16 8, 26 5 ff., 14, 16, 32
Geschäft des täglichen Lebens 16 51
Geschäft für den, den es angeht 23 10 f., 14
Geschäftsähnliche Handlung 2 16
Geschäftsfähigkeit 2 18, 15 1, 16 1 ff.
– beschränkte *siehe* dort
– Definition 16 1
– guter Glaube 16 6
– unbeschränkte 16 2
Geschäftsunfähigkeit 16 2, 49 ff.
– Geschäft des täglichen Lebens 16 51
– partielle 16 49
Geschäftswille 2 4, 17 6 f.
Gesellschaft bürgerlichen Rechts 28 5
Gesetzlicher Vertreter 16 7 ff.
Gesetzwidriges Rechtsgeschäft 9 1 ff.
Gestaltungsrecht 21 8, 31 3
Gestattung eines Insiggeschäfts 26 40
Gewährleistungsrecht 19 15, 20 9, 31 7
Gewaltenteilung 16 25
Gewinnzusagen 28 10
Gläubiger 1 3
Gleichstellungsargument 26 22
Grundstück 4 4
Gutgläubiger Erwerb 4 3, 11 3, 21 10
– von beschränkt Geschäftsfähigen 16 22

Handeln in fremdem Namen 23 2 ff.
Handeln unter fremdem Namen 23 6 ff.,
24 49 f.
Handlungswille 2 4, 17 6 f., 19 27
Heilung von Formmängeln 8 13
Herrschende Meinung 2 28
Höchstpersönliches Rechtsgeschäft 22 7
Hypothetischer Parteiwille 3 11, 26, 28,
12 11, 13 6

Stichwortverzeichnis

- Identitätsirrtum 19 3
Individualabrede 29 15
Informationspflicht 28 16 f.
Inhaltsfreiheit 1 5, 9 1
Inhaltsirrtum 19 3, 10, 20 f.
Insichgeschäft 26 29 ff.
– Erkennbarkeit 26 43
Internetauktion 3 3, 30, 10 4, 18 3, 24 50
invitatio ad offerendum 3 4, 9
Irrtum 19 2 ff., 14
– objektive Erheblichkeit 19 6, 14a, 26 10
– Ursächlichkeit 19 6, 14a
Kalkulationsirrtum 19 18 ff.
Kardinalpflichten 29 19
Kaufmännisches Bestätigungsschreiben 2 7
Kausalgeschäft 6 2
Kennenmüssen 20 4, 21 13, 26 13, 16 ff.
Kenntnis bei Vertretergeschäften 26 13, 16 ff.
Kenntnis der Anfechtbarkeit 21 10
Kenntnisnahme 2 35 ff.
Klagebegründende Tatsache 30 1
Knebelungsvertrag 10 6
Kollusion 26 24
Kommissionsgeschäft 22 6
Konsumentensouveränität 28 1
Kontrahierungszwang 1 5
Kostenfallen im Internet 28 13 ff.
Kraftloserklärung einer Vollmachtsurkunde 24 34

Lebensalter 16 3
Legaldefinition 1 3
Leihe 5 1, 16 16
Leistung 6 6
Leistungskondition 6 1, 6
lex specialis 8 12
Lichte Intervalle 16 49
Machtbereich 2 32 ff., 27 10
Marktpreis 19 12
Mehrvertretung 26 34
Mentalreservation 18 1 f.
Minderjährigkeit 16 2
Mindermeinung 2 28
Motivirrtum 17 5, 19 8, 10, 22 f., 20 2
Namenstäuschung 23 7
nasciturus 15 4

Negatives Interesse 21 14, 25 11
Nichterfüllungsschaden 21 14
nondum conceptus 15 4
Notarielle Beurkundung 8 8

Objektiver Empfängerhorizont 2 8 ff., 3 15
Obligatorisches Geschäft 5 1
Offenheit
– aktive Stellvertretung 22 3, 23 1 ff.
– Anfechtung 23 12 f.
– Geschäft für den, den es angeht 23 10 f., 14
– ohne Benennung des Vertretenen 23 4
– passive Stellvertretung 22 4, 23 1, 14, 27 8
– unternehmensbezogenes Geschäft 23 3, 14
Offenkundigkeit 23 1
Öffentliche Beglaubigung 8 7
Opportunitätskosten 21 14
Organschaftliche Vertretung 24 6

pacta sunt servanda 1 1
Parteifähigkeit 15 1
Perplexität 2 6, 19 19, 23 9
Personen
– juristische 15 2
– natürliche 15 2
Personenbezogene Daten 28 12
Personengesellschaften 15 2, 24 19
Positives Interesse 21 14, 25 10a f.
Postfach 2 32
Postmortaler Persönlichkeitsschutz 15 6
Postulationsfähigkeit 15 1
Prävention 9 2, 12 10
Preis 28 12
Preismechanismus 17 4, 28 1
Privatautonomie 1 5, 2 8, 17 1 ff.
Produkthaftung 28 11
Prokura 24 8, 20, 26 23
protestatio facto contraria 3 2
Prozessfähigkeit 15 1
Pseudo-Bote 27 15

Ratenlieferungsvertrag 28 11, 18
Realakt 2 17
Recht 4 1
Rechtlicher Grund 6 1
Rechtliches Dürfen 11 4, 26 23
Rechtliches Können 11 4, 26 23

Stichwortverzeichnis

- Rechtsbindungswille 2 6, 3 4, 8 10
Rechtsfähigkeit 2 18, 15 1 ff.
Rechtsfolgenirrtum 19 17
Rechtsgeschäft
– Begriff 2 1
– einseitiges 16 27, 47 f., 24 19, 25 5 f., 7, 26 35, 27 18
– mehrseitiges 16 27
Rechtsmissbrauch 2 39, 8 14, 19 14a, 26 10, 27 4, 28 14 f., 19
Rechtsnachfolge 31 9
Rechtsobjekt 4 1
Rechtsschein der Vertretungsmacht
– Anfechtbarkeit 24 44
– Anscheinsvollmacht 24 38 ff.
– Erlöschen einer Außenvollmacht 24 23 ff.
– Grundlagen 24 20 ff.
– Gutgläubigkeit 24 28, 32, 37, 43
– Kundgebung einer Vollmacht 24 29 ff.
– Rechtsfolgen 24 45
– Ursächlichkeit 24 26 f., 31, 36, 42
– Vollmachtsurkunde 24 33 ff., 40 f.
– Zurechenbarkeit 24 21, 25, 30, 35, 41
Rechtsscheinhaftung 24 21
– als Unternehmer 28 7
– bei Handeln unter fremdem Namen 24 49 f.
Rechtssubjekt 15 1
Recht zum Besitz 6 4
Reisevertrag 28 11
Reurecht 21 12
Sache 4 1
Salvatorische Klausel 12 2, 29 24
Schadenseinheit 31 5
Schadensersatzpflicht
– bei Anfechtung einer Vollmacht 26 12
– bei Untervertretung 26 4
– des Anfechtenden 21 13 f.
– des falsus procurator 25 6a ff.
Scheingeschäft 18 3 ff.
– misslungenes 18 10
Schenkung 2 7, 16 17 f.
Scherzerklärung 18 7 ff., 19 25
Schriftform 8 5 f., 29 15
Schuldner 1 3
Schuldverhältnis 5 1
Schwangerschaft 19 12, 20 5
Schwebende Unwirksamkeit 16 41 ff., 25 3 f.
Schweigen 2 7, 3 17 f.
Selbstbedienungshandel 3 4
Selbstbedienungstankstelle 3 4
Selbstkontrahieren 26 34
Sexualsphäre 10 8
Sittenwidrigkeit 2 18, 10 1 ff., 20 1
Sofort 3 7
Sozialhilfeträger 10 8
Sozialtypisches Verhalten 3 2
Sprache 2 35, 27 1
Stellvertreter
– Abgrenzung von Boten 27 3 ff.
– gebundene Marschroute 27 3
– Geschäftsfähigkeit 22 2, 25 9
– Haftung bei Fehlen der Vertretungsmacht 25 6a ff., 26 4
Stellvertretung
– Gesamtvertretung 16 8, 26 5 ff., 14, 16, 32
– Insihgeschäfte 26 29 ff.
– Klausuraufbau 22 3
– Mehrvertretung 26 34
– mittelbare/indirekte 22 6, 26 17
– nicht existierender Vertretener 25 7
– organschaftliche 24 6
– passive 22 4, 23 14 f., 24 1, 19, 25 6, 26 6, 27 5 ff.
– Selbstkontrahieren 26 34
– unmittlere/direkte 22 2
– Untervertretung 26 1 ff., 38
– Voraussetzungen 22 2a ff.
– Wesen 22 2
– Willensmangel 26 13 ff., 20
– Zulässigkeit 22 7
Strafgesetz 9 4, 10 8
Strohmanngeschäft 18 6
Strukturelle Unterlegenheit 10 5
Taschengeldparagraf 16 30 ff.
Teilbarkeit des Rechtsgeschäfts 12 7
Teilnichtigkeit 12 1 ff., 13 1
– bei arglistiger Täuschung 20 4
– besondere Schutzbedürftigkeit 12 3
Teilzeit-Wohnrechtvertrag 28 11, 18
Telefax 2 33, 35, 37
Telekommunikative Übermittlung 8 6
Testament 2 2
Testierfähigkeit 16 12
Textform 8 2
Theorie des letzten Wortes 29 13
Tier 4 1

Stichwortverzeichnis

- Tod
 - Begriff 15 5
 - des Antragenden 3 11 ff.
 - des Bevollmächtigten 24 15
 - des Vollmachtgebers 24 15
 - nach Abgabe einer Willenserklärung 2 18
- Todeserklärung 15 5
- Transaktionskosten 29 5
- Trennungsprinzip 5 2
- Treuhandgeschäft 18 6
- Treu und Glauben 2 39
- Übereignung 4 2 ff.
- Übergabe 4 2
- Übersicherung 10 6
- Umdeutung 13 1 ff.
- Umgehungsgeschäft 9 6
- Unbestellte Leistungen 3 21, 28 10 f.
- Unentgeltliche Verträge 2 15
- Ungelesene Urkunde 19 5
- Unklarheitenregel 29 14
- Unrichtige Übermittlung 19 4, 27 13 ff.
- Unsichtbare Hand 28 1
- Unternehmensbezogenes Geschäft 23 3, 14
- Unternehmer 28 3 ff.
 - Arglist 28 7
 - gemischte Zwecksetzung 28 8
 - Rechtsschein 28 7
 - Stellvertreter 28 9
- Unterschrift 8 5 f.
- Unterverbriefung 18 4 f.
- Untervertretung 26 1 ff., 38
- Unverzüglich 3 7, 21 3
- Urkunde 8 5
- Urlaub 2 36

- venire contra factum proprium 3 17, 28 7
- Veräußerungsverbot 11 1 ff.
- Verbandsklage 28 17, 29 8
- Verbotsgesetz 9 2 ff.
- Verbraucher 28 3 ff.
 - Arglist 28 7
 - gemischte Zwecksetzung 28 8
 - Prozessrecht 28 10
 - Rechtsschein 28 7
 - Stellvertreter 28 9
- Verbraucherbauvertrag 28 11, 18
- Verbraucherdarlehensvertrag 8 12 f., 28 11, 18
- Verbraucherschutzvorschriften 28 1 ff.
 - Anwendungsbereich 28 12
 - Europarecht 28 2
 - Sinn 28 1
- Verbrauchervertrag 28 3
- Verbrauchsgüterkauf 19 17, 28 11
- Verfügungsbefugnis 4 3, 24 2
- Verfügungsgeschäft 5 1
 - Anfechtbarkeit 19 7, 16, 20 10 f., 19
- Verfügungsmacht 4 3, 24 2
- Verfügungsverbot
 - absolutes 11 2
 - rechtsgeschäftliches 11 4
 - relatives 11 3
- Verjährung 31 1 ff.
 - Ablaufhemmung 31 10
 - Beginn 31 4 f., 7
 - Begriff 31 1
 - Berechnung 31 8
 - Fristen 31 4 ff.
 - Gegenstand 31 3
 - Hemmung 31 10
 - Höchstfristen 31 6
 - Neubeginn 31 10
 - Rechtsnachfolge 31 9
 - Zweck 31 2
- Verkehrsschutz 2 8, 16 4 ff., 17 1 ff.
- Verkehrswesentlichkeit 19 13
- Vernehmungstheorie 2 34
- Verpflichtungsgeschäft 5 1
- Verschollenheitsgesetz 15 5
- Verschuldensfähigkeit 16 4
- Verschweigen auf gut Glück 20 8
- Versendungskauf 3 20
- Versteigerung 3 29 f.
- Vertragsfreiheit 1 5
- Vertragsschluss 3 1 ff.
 - an der Selbstbedienungstankstelle 3 4
 - bei Internetauktion 3 30
 - bei Versteigerung 3 29
 - Beurkundung 8 10
 - durch beschränkt Geschäftsfähigen 16 39 ff.
 - durch falsus procurator 25 3 f.
 - im elektronischen Geschäftsverkehr 28 14 f.
 - im Selbstbedienungshandel 3 4
- Vertrag zugunsten Dritter 20 4
- Vertrauensschaden 21 14
- Vertretungsmacht 24 1 ff.
 - Duldungsvollmacht 24 46 f.
 - fehlende 25 1 ff.

Stichwortverzeichnis

- gesetzliche 24 6, 26 19
- kraft Rechtsscheins *siehe* Rechtsschein
- Missbrauch 26 23 ff.
- rechtsgeschäftliche *siehe* Vollmacht
- und Botenmacht 27 4
- Zeitpunkt 24 4 f., 25 2
- Vertretungsverbot 16 12
- Vindikation 6 4, 31 3
- vis absoluta 19 27
- Voicemail 2 33, 8 2
- Vollmacht
 - Abstraktheit 24 11 f.
 - Anfechtung 26 8 ff.
 - Anscheinsvollmacht *siehe* Rechtsschein
 - Arten 24 8
 - Begriff 24 7
 - Duldungsvollmacht 24 46 f.
 - einseitiges Rechtsgeschäft 24 19
 - Erlöschen 24 13 ff.
 - Erteilung 24 8
 - Form 24 9 f.
 - Grundverhältnis 24 11 f., 14 f.
 - Tod 24 15
 - unwiderrufliche 24 10, 18
 - verdrängende 24 7
 - Verzicht 24 13
 - Vollmachtsurkunde 24 33 ff., 40 f.
 - Widerruf 24 16 ff.
- Vorabscheidungsverfahren 28 2
- Vormund 16 9 f.
- Vorübergehende Störung der Geistestätigkeit 16 52
- Warnfunktion 8 1
- Wert 19 12
- Wettbewerbsverbot 12 9
- Widerrechtlichkeit
 - der Drohung 20 13a ff.
 - der Täuschung 20 5
- Widerruf
 - bei schwebender Unwirksamkeit 16 46, 25 4, 8
 - der Einwilligung 16 28
 - einer Willenserklärung 2 41, 24 4
- Widerrufsrecht 25 7, 28 18 ff.
 - Ausübung 28 21
 - Frist 28 22
 - mehrere Beteiligte 28 21
 - Widerrufsbelehrung 28 22
 - Widerrufsfolgen 28 23
- Zweck 28 19
- Willenserklärung
 - Abgabe 2 18 ff., 29, 16 38, 27 7 f.
 - Abgrenzungen 2 14 ff.
 - abhanden gekommene 2 20, 27 4
 - Auslegung 2 8 ff., 27 5
 - automatisch generierte 2 5, 19 21 ff.
 - automatisch verarbeitete 2 11
 - Begriff 2 1
 - Bestimmtheit 2 6
 - durch Schweigen 2 7, 3 17
 - empfangsbedürftige 2 2, 8 ff., 30, 8 5
 - gespeicherte 2 31
 - konkludente 2 6
 - nicht empfangsbedürftige 2 2, 13, 18 f., 30, 19 26
 - nicht gespeicherte 2 31, 34, 38
 - Tatbestand 2 3 ff.
 - Übermittlungsrisiko 2 21 ff., 27 10 f., 13 ff.
 - unter Abwesenden 2 30
 - unter Anwesenden 2 30
 - Vernehmungstheorie 2 34
 - vorsätzliche Falschübermittlung 27 16 f.
 - Widerruf 2 41, 24 4
 - Zugang 2 21 ff., 16 35 ff., 27 5
 - Zugangsvereitelung 2 39
- Willensmangel 2 18, 17 1 ff., 18 1 ff., 19 1 ff., 20 1a ff., 26 13 f., 20
- Willenstheorie 17 1
- Willkürverbot 16 25
- Wissenszurechnung 26 22
- Wohnungseigentümergeinschaft 28 5
- Wucher 10 3
- Wucherähnliches Rechtsgeschäft 10 4
- Zugang 2 21 ff.
 - bei Boten 27 5
 - bei nicht voll Geschäftsfähigen 16 35 ff., 50
 - bei vorübergehender Störung der Geistestätigkeit 16 52
 - Bewusstlosigkeit 16 52
 - der Anfechtungserklärung 21 4
- Zugangsvereitelung 2 39
 - durch Empfangsboten 27 19
- Zurechenbarkeit *siehe* Rechtsschein
- Zurückbehaltungsrecht 26 41, 30 4
- Zustimmung 16 23 ff.
- Zwingendes Recht 1 5